

Sonderveröffentlichung
aus dem Eichsfeld-Jahrbuch
21. Jahrgang, 2013,
Seite 5-52

Ulrich Hussong

Siegel und Wappen der Stadt Duderstadt

Erstellt von Helmut Mecke aus dem archivierten Datenbestand von
Mecke Druck und Verlag, Duderstadt.

Eichsfeld- Jahrbuch

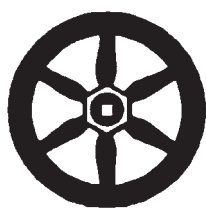


21. Jahrgang

2013

VEREIN FÜR EICHSFELDISCHE HEIMATKUNDE
HEIMATVEREIN GOLDENE MARK (UNTEREICHSFELD)

Eichsfeld- Jahrbuch



21. Jahrgang
2013

MECKE DRUCK UND VERLAG · DUDERSTADT 2013

Impressum

- Herausgeber: Verein für Eichsfeldische Heimatkunde e. V.
Peter Anhalt, Dorfstraße 21, 37308 Steinbach (1. Vorsitzender)
www.veh-eichsfeld.de
Heimatverein Goldene Mark (Untereichsfeld) e. V.
Gerold Wucherpennig, Zum Sonnenberg 6, 37136 Seulingen (1. Vorsitzender)
www.hv-goldene-mark.de
- Redaktion: Thomas T. Müller (Schriftleiter), Josef Keppler (Lektor), Peter Anhalt,
Helmut Bömeke, Hans-Reinhard Fricke, Maria Hauff, Torsten W. Müller
- Schriftleitung: Thomas T. Müller, Holzstr. 20, 99974 Mühlhausen, jahrbuch-redaktion@veh-eichsfeld.de
- Manuskripte: Beiträge unter Berücksichtigung der Hinweise zur Textgestaltung und
Zitierweise im Eichsfeld-Jahrbuch (siehe Eichsfeld-Jahrbuch 16 [2008], S.
334-337 sowie www.veh-eichsfeld.de Eichsfeld-Jahrbuch), möglichst als
Word-Datei, sowie Bildmaterial werden an die Schriftleitung erbeten.
Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial wird keine
Haftung übernommen.
Die Verfasser zeichnen für ihre Beiträge verantwortlich.
Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe: 1. Juli 2014
Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung der
Herausgeber.
Gefördert durch den Landkreis Eichsfeld und die Stiftung der Kreissparkasse
Eichsfeld.

Für die Mitglieder der herausgebenden Vereine ist der Kaufpreis mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten. Der Preis dieses Jahrbuches beträgt 25,00 €, bei Bezug über den Verlag zuzüglich Porto und Verpackung.

ISSN 1610-6741

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie das Recht der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form - durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren - ohne schriftliche Genehmigung reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, gespeichert, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Herstellung: Mecke Druck und Verlag · 37107 Duderstadt · Postfach 1420
Umschlaggestaltung: Oliver Ziesing, Duderstadt

ISBN 978-3-86944-103-0

Zu beziehen über alle Buchhandlungen oder beim
Verlag Mecke Druck · Postfach 1420 · 37107 Duderstadt
Tel. 05527 / 98 1922 · Fax 05527 / 98 1939
E-Mail: verlag@meckedruck.de
Internet: www.meckedruck.de/verlag

Inhalt

Ulrich Hussong Siegel und Wappen der Stadt Duderstadt.....	5
Anna Egler Das Zisterzienserinnenkloster Teistungenburg (ca. 1260-1809)	53
Alexander Jendorff Justitia im Spannungsfeld zwischen <i>virtus publica, auctoritas publica</i> und <i>utilitas publica</i> Zu den rechtswissenschaftlichen und strafprozessualen Hintergründen der Causa Barthold von Wintzingerode 1574/75.....	105
Helmut Godehardt Harte Strafen für Diebe, Räuber, Totschläger, Mörder und vermeintliche Hexen.....	133
Peter Anhalt „Was ist härter als Eisen und Stahl?“ Zur Geschichte des Schmiedehandwerks im Eichsfeld	157
Martin Röhrig „By einen flotten Dejeuner unter munteren Söhnen Germanias!“ Studentenausflüge zur Burg Hanstein in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts unter besonderer Berücksichtigung der Himmelfahrts- und Pfingstfesttage.....	203
Torsten W. Müller „Es wird Laiengottesdienst daselbst gehalten.“ Priesterlose Gottesdienste während des Kulturkampfes in den eichsfeldischen Gemeinden der Bistümer Paderborn und Hildesheim	229
Arno Wand Wilhelm Leineweber (1839-1911) im Kreuzfeuer der preußischen Staatmacht Details aus Akten des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz.....	249
Konrad Hartelt „Ich habe ihn lieb gehabt und werde ihn mein Leben lang lieben.“ Kardinal Georg Kopp in den Erinnerungen seines letzten Geheimsekretärs	259
Paul Lauerwald Heinrich Thöne, ein katholischer Geistlicher im Kampf um Frieden, Völker- verständigung und gegen antikatholische Kräfte im Eichsfeld während der Weimarer Republik.....	279
Mathias Degenhardt, Andreas Degenhardt, „Mit Gott für König und Vaterland!“ Das Eichsfelder Kriegervereinswesen am Beispiel des Kreises Heiligenstadt.....	303

Mathias Degenhardt, Anne Hey „Ich werde mit den Burschen schon fertig werden“ Die Machtübernahme im Heiligenstädter Rathaus 1933.....	345
Herbert Pfeiffer „Bei uns können Sie schöne Stunden verbringen und die Sorgen des Alltags vergessen.“ Vom Ratskeller in Duderstadt.....	373
Klaus Köhler, Eckhard Speetzen Der Braune Bühl am Nordrand des Ohmgebirges - eine geologische Besonderheit.....	391
Josef Keppler Neue Literatur über unsere Heimat.....	401
Veranstaltungen des Vereins für Eichsfeldische Heimatkunde und des Heimatvereins Goldene Mark (Untereichsfeld) im Jahr 2014	406
Vereinsmitteilungen des Vereins für Eichsfeldische Heimatkunde	408

Autoren

Peter Anhalt, Dorfstraße 21, 37308 Steinbach, PeterAnhalt@gmx.de
 Dr. Andreas Degenhardt, Kurt-Schumacher-Straße 146, 50374 Erftstadt,
 andreas_degenhardt@hotmail.com
 Mathias Degenhardt, Ellerbrook 78, 31787 Hameln, mathias_degenhardt@web.de
 Dr. Anna Egler, Rotkehlchenweg 8, 55126 Mainz, an.egler@t-online.de
 Dr. Helmut Godehardt, Waldstraße 7, 37327 Breitenholz
 Prof. Dr. Konrad Hartelt, In der Linde 20, 99094 Erfurt-Bischleben
 Anne Hey, Thomas-Müntzer-Straße 16, 37308 Heilbad Heiligenstadt,
 Anne.Hey@gmx.net
 Dr. Ulrich Hussong, Friedrichstraße 28, 35037 Marburg,
 ulrich.hussong@marburg-stadt.de
 PD Dr. Alexander Jendorff, Otto-Behaghel-Straße 10C, 35394 Gießen,
 alexanderjendorff@web.de
 Josef Keppler, Straße zur Einheit 4, 37318 Lindewerra, keppler-lindewerra@t-online.de
 Dr. Klaus Köhler, Dreckhoffsfeld 18, 59494 Soest, klaus-jo-koehler@gmx.de
 Paul Lauerwald, Töpferstraße 16, 99734 Nordhausen,
 paullauerwald@googlemail.com
 Torsten W. Müller, Krämpferufer 9, 99084 Erfurt, torsten.mueller@uni-erfurt.de
 Herbert Pfeiffer, Marktstraße 91, 37115 Duderstadt, pfeiffer.herbert@gmx.net
 Martin Röhrig, Eichenweg 6, 37318 Uder, martin-roehrig@hotmail.de
 Dr. Eckhard Speetzen, Alleestr. 16, 48565 Steinfurt, speetzen@web.de
 Dr. Arno Wand, Altstädter Kirchplatz 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt,
 arno.wand@yahoo.de

Siegel und Wappen der Stadt Duderstadt

Die Beschäftigung mit Siegeln und Wappen einer Stadt, die ihre Geschichte bis in das 13. Jahrhundert zurückverfolgen kann, muss nicht näher begründet werden.¹ In den Geschichtswissenschaften ist allgemein anerkannt, dass das Siegel als Beglaubigungszeichen und das Wappen als Symbol der Stadt in ihrer Bedeutung nicht unterschätzt werden dürfen. Dennoch ist die Blütezeit der Siegelkunde mit ihren umfangreichen Einzeluntersuchungen und vor allem den Editionen schon viele Jahrzehnte vorüber. Neuere Veröffentlichungen über Städtetiesiegel haben in der Regel die alten Städtelandschaften und die herausragenden Siegel zum Gegenstand. Vielleicht mag es deswegen nicht bloß lokales Interesse erwecken, die Siegel - und die damit unmittelbar zusammenhängenden Wappen - der südniedersächsischen Stadt Duderstadt vom Spätmittelalter bis in dieses Jahrhundert zu beschreiben, abzubilden, in ihrem Verwendungszeitraum zu dokumentieren und sich daraus ergebende Fragen zu erörtern.² Auch nicht verwirklichte Entwürfe werden berücksichtigt. Da Siegel und Wappen Klein-kunstwerke sind, die von der Kunstgeschichte viel zu wenig beachtet werden, wurden sämtliche nachweisbaren Siegel abgebildet. Bei den Wappen ging ich von diesem Grundsatz ab, wenn Abbildungen in leicht greifbaren Publikationen schon vorliegen. In allen Fällen habe ich mich bemüht, das Ausgangsmaterial möglichst vollständig zu ermitteln und im Falle der Siegel auch Siegelankündigungen in den Urkundentexten mit in die Untersuchung einzubeziehen.

Vergleiche mit anderen Städten werden nur sehr vereinzelt angestellt. Ich beschränke mich im Wesentlichen darauf, das Duderstädter Material zu präsentieren und eingehend zu untersuchen. Wegen der Fülle der Überlieferung und aus Gründen der Übersichtlichkeit verbietet sich jedes andere Vorgehen. Natürlich wäre es reizvoll, die Entwicklung von Siegeln und Wappen im südniedersächsischen, hessischen und mitteldeutsch-thüringischen Raum vergleichend zu betrachten. Doch fehlt es hierzu an geeigneten Vorarbeiten für den lokalen Bereich. Als eine solche begreift sich die vorliegende Untersuchung. Viele der Aussagen zur Entwicklung des Siegelwesens, die sich in den gängigen Handbüchern und Gesamtdarstellungen finden, konnten bestätigt, andere mussten für Duderstadt

¹ Erstdruck in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 64 (1992), S. 207-248; mittlerweile als Bilddatei im Internet einsehbar. Der Wortlaut ist nach Möglichkeit beibehalten. Neben kleineren Ergänzungen und Verbesserungen wurde seitdem erschienene Literatur nachgetragen, die Abbildungen sind um vier ergänzt. Die Einrichtung des Beitrags, insbesondere die Zitierweise der Literatur, folgt den Richtlinien des Eichsfeld-Jahrbuchs. Für Hilfeleistungen danke ich Frau Maria Hauff, den Herren Hans-Reinhard Fricke und Dieter Wagner, Stadtarchiv Duderstadt, und Josef Keppler, Lindewerra.

² Ich danke den von mir angeschriebenen Archiven für die freundlichen und hilfreichen Auskünfte, allen voran dem Stadtarchiv Duderstadt, dessen Leiter Herr Dr. Hans-Heinrich Ebeling mir zudem wie stets großzügig und entgegenkommend die besten Arbeitsbedingungen im Stadtarchiv gewährte. Herr Dr. Heinrich Meyer zu Ermgassen, Marburg, gab viele nützliche Hinweise und beriet mich insbesondere in Fragen der Einordnung undatierter Siegel, wofür ich ihm herzlich danke. Herrn Prof. Dr. Walter Heinemeyer, Marburg, danke ich für die Durchsicht des Manuskripts.

modifiziert werden. Die Existenz solcher lokalen Besonderheiten lässt es geraten erscheinen, die großen Linien der Entwicklung, wie sie in den Standardwerken festgehalten worden sind, nicht umstandslos fortzuschreiben, sondern umgekehrt durch Detailstudien die Möglichkeit der Korrektur einzuräumen.

Zwar gehört die mittelalterliche Geschichte Duderstadts zu der vergleichsweise am besten erforschten, hervorgerufen durch das von den Anfängen der Stadt bis 1500 reichende Urkundenbuch auf der einen und wichtigen weiteren Arbeiten Julius Jaegers auf der anderen Seite.³ Dennoch konnte ich mich nicht auf eine Durchsicht der Drucke beschränken, sondern musste in großem Umfange Archivalien durchsehen. Für die Neuzeit war ohnehin nichts anderes zu erwarten gewesen. Nur zu bald stellte sich heraus, dass Jaegers Urkundenbuch Lücken aufweist, auch wenn es sich um Vollständigkeit bemüht und nicht nur das in Duderstadt liegende Material bringen will.⁴ Zum einen hat Jaeger - ohne dies zu begründen oder auch nur kenntlich zu machen - die Urkundenabteilung des Stadtarchivs und die beiden Stadtbücher nur unvollständig ausgewertet. Zum anderen hat er die Bestände des Staatsarchivs Marburg übergangen, merkwürdigerweise auch bei der Vorbereitung seiner Studie über die Mainzer Stiftsfehde.⁵ Für das „Eichsfeldische Urkundenbuch“, mit dessen Bearbeitung ihn 1878 die Historische Kommission der Provinz Sachsen beauftragt hatte, plante er Archivreisen nach Erfurt, Würzburg, Marburg und Wetzlar, die jedoch durch den Krieausbruch 1914 zunichte gemacht wurden.⁶ Nach Kriegsende nahm er die Arbeit an der Urkundenedition offenbar nicht wieder auf. So entgingen ihm die in Staatsarchiv Marburg liegenden Urkunden, von denen einige von erheblicher historischer Bedeutung für die Stadtgeschichte Duderstadts sind. Sie werden in der vorliegenden Arbeit erstmals vorgestellt und ausgewertet, wie auch die Marburger Bestände genutzt wurden, um die Siegelbelege zu verdichten.

³ Jaeger, Julius (Hg.): Urkundenbuch der Stadt Duderstadt bis zum Jahre 1500 (UB Duderstadt). Hildesheim 1885, Nachdruck 1977; ders. (Hg.): Duderstadt oder Ausführlicher Traktatus von der Stadt Duderstadt Ursprung, Fortgang, Rechten, Privilegien und Gerechtsamkeiten autore Johannes Barckefeldt im Jahre 1683. Duderstadt 1920; vgl. ders.: Die Verfassung und Verwaltung der Stadt Duderstadt. In: Unser Eichsfeld (UE) 2 (1907), S. 129-135, 166-175; 3 (1908), S. 18-30, 117-127, 166-174; 4 (1909), S. 97-107, 152-163; 5 (1910), S. 99-105, 119-123; 7 (1912), S. 169-174.

⁴ So schon die Beobachtung von Hamann, Manfred: Übersicht über die wichtigsten Veröffentlichungen mittelalterlicher Urkunden zur niedersächsischen Geschichte. In: Niedersächsisches Jahrbuch 39 (1967), S. 65 f.; Ohainski, Uwe: Die wichtigsten Urkundenveröffentlichungen zur mittelalterlichen Geschichte Niedersachsens. Unter Zugrundelegung der Übersicht von Manfred Hamann (†) aus dem Jahre 1967. In: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 77 (2005) S. 590 f., Separatdruck S. 72 f. - Im Folgenden werden, wenn immer möglich, das UB Duderstadt und das bis 1300 reichende Urkundenbuch des Eichsfeldes, Teil 1, bearb. von Aloys Schmidt. Magdeburg 1933 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und des Freistaates Anhalt, Neue Reihe 13), die sich beide nicht überschneiden (vgl. Ohainski: Urkundenveröffentlichungen S. 578 f., Separatdruck S. 60 f.), zitiert und auf den Nachweis weiterer Drucke verzichtet.

⁵ Vgl. Jaeger, Julius: Beiträge zur Geschichte des Erzstifts Mainz unter Diether von Isenburg und Adolf II. von Nassau. Osnabrück 1894, S. 3, Anm. 4.

⁶ Stadtarchiv Duderstadt (StadtA DUD): Stadtarchiv Nr. 92.

Siegel und Wappen der Stadt Duderstadt haben bislang kaum Beachtung gefunden. Lediglich Johann Wolf hat sich 1803 zum Siegelbild geäußert,⁷ während Jaeger im Duderstädter Urkundenbuch lediglich einen einzigen Satz beisteuerte.⁸ Fotografische Abbildungen sind erst seit kurzem publiziert und auch nur die Abdrücke von zwei Siegeln;⁹ bis dahin hatte man sich lediglich mit Nachzeichnungen begnügen müssen, die von Harenberg 1734,¹⁰ Wolf 1803¹¹ und von Jaeger 1885¹² gedruckt worden waren.

Im Folgenden sollen nicht bloß die städtischen Siegel¹³ beschrieben und die Zeit ihres Vorkommens festgestellt werden, sondern diese äußeren Daten in eine Untersuchung über das Verhältnis von großem Stadtsiegel zu den Sekreten und deren jeweilige Rechtskraft und den Verwendungszweck einmünden. Für diesen Zweck bietet es sich an, auch die Siegelankündigungen zu Rate zu ziehen, wobei im Übrigen auch auf unbesiegelte Texte (Konzepte, Einzelabschriften, Bucheintragungen) zurückgegriffen werden kann.

Beschreibung und Nachweis der städtischen Siegel

1. Im dreieckigen Schild übereinander zwei schreitende herschauende Löwen (heraldisch: Leoparden). Durch Perlstab ist die Umschrift abgesetzt: + SIGILLVM • BVRIENSIVM • IN • TVTERSTAT •. Das „M“ in „buriensium“ und die E-Buchstaben sind der Unziale entnommen. Maße: 64 mm hoch, 54 breit. Es handelt sich strenggenommen gar nicht um ein Siegel der Stadt, sondern um eines ihrer Einwohner, und zwar auch nur eines Teils derselben, nämlich der (Voll-)Bürger.¹⁴ Erstmals nachgewiesen ist es an einer am 21. Januar 1255 ausgestellten Urkunde des Klosters Teistungenburg (wenige Kilometer südlich

⁷ Wolf, Johann: Geschichte und Beschreibung der Stadt Duderstadt. Göttingen 1803, Nachdruck Hannover-Döhren 1979, S. 60-64.

⁸ Vgl. Jaeger, in: UB Duderstadt S. 516.

⁹ Wojtowytch, Myron: Duderstadt, in: Handbuch der niedersächsischen Hansestädte, bearb. von Jürgen Bohmbach, Stade 1983. (Veröff. aus dem Stadtarchiv Stade 2), S. 44; Hussong, Ulrich: Die Verfassungsgeschichte der Stadt Duderstadt in Mittelalter und früher Neuzeit. In: Das Rathaus in Duderstadt. (Forschungen der Denkmalpflege in Niedersachsen, Bd. 6), Hannover 1989, S. 10.

¹⁰ Harenberg, Johann Christoph: *Historia ecclesiae Gandershemensis cathedralis ac collegiatae diplomatica* [...] Hannover 1734, Tafel 25 (nach einer Urkunde von 1343).

¹¹ Wolf: Duderstadt (Anm. 7), Titelblatt (großes Stadtsiegel).

¹² UB Duderstadt, Titelblatt (großes Stadtsiegel) und Tafel V Nr. 2 (Stadtsekret, erster Stempel). Die von Jaeger noch mehrfach abgedruckten Nachzeichnungen (vgl. Traktatus Barckefeldt, Anm. 3, Titelblatt und S. 171; Verfassung und Verwaltung der Stadt Duderstadt. In: UE 2, 1907, S. 130; Alt-Duderstadt. Duderstadt 1912, S. 4 und 33; Duderstadt und sein Schützenwesen. Duderstadt 1902, Umschlag; Nachdruck von Letzterem: Müller, Manuel: Die Schwarze Kunst im Eichsfeld. Aus der Geschichte der Druckereien in vier Jahrhunderten. Hg. von Helmut Mecke, Duderstadt 2008, S. 245) sind von seinem Schwager, dem Historienmaler Ernst Schnelle, angefertigt worden (UB Duderstadt, S. XII).

¹³ Außer Betracht bleiben die Siegel der Bürger und anderer Privatpersonen. Abb. in: UB Duderstadt, Tafel V und VI.

¹⁴ Vgl. grundsätzlich Kownatzki, Hermann: *Sigillum burgensium - Sigillum civitatis*. Ein Beitrag zur Entwicklung der Staatsauffassung im Mittelalter. Köln 1979; Kaufmann, Else: Studien über Amtssiegel des 13. und 14. Jahrhunderts vornehmlich in Hessen, Diss. phil. Marburg 1937, S. 14 ff.; Demandt, Karl Ernst: Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Fritzlar im Mittelalter. Marburg



Abb. 1: Siegel Nr. 1 (1255-1639).
StadtA DUD: Urkunden Nr. 40
von 1343 Oktober 16. Foto: StadtA
DUD.



Abb. 2: Siegel Nr. 2 (1394-1701). StadtA
DUD: Urkunden NF Nr. 193b von 1587
Januar 28. Foto: StadtA DUD.

von Duderstadt), die heute im Staatsarchiv Magdeburg liegt.¹⁵ Auch die älteste Urkunde des Stadtarchivs Duderstadt (1266) trägt dieses Siegel.¹⁶ Das letzte bekannte Vorkommen ist 1639;¹⁷ der Stempel ist also etwa 400 Jahre in Gebrauch gewesen. Angaben über eine noch spätere Verwendung des Siegels hielten einer Nachprüfung nicht stand.¹⁸

2. Im runden Feld ein schreitender herschauender Löwe. Durch gepunktete Linie ist die Umschrift abgesetzt: + SECRET • CIVITATIS • DVDERSTAT.¹⁹ Die E-Buchstaben sind der Unziale entnommen. Durchmesser: 35 mm. Diesmal handelt es sich auch dem Wortlaut nach um ein Siegel der Stadt. Es hängt erstmals an einer Urkunde des Jahres 1394²⁰ und zuletzt 1701.²¹ Im Unterschied zum

1939. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck 13,3), S. 18 f. mit Anm. 30.

¹⁵ UB des Eichsfeldes (Anm. 4) Nr. 372.

¹⁶ UB Duderstadt, Nr. 2. Guter Abdruck neben der Urkunde von 1343, die hier Bildvorlage ist, an einer Urkunde von 1338 (Abb. bei Aufgebauer, Peter: Wie Duderstadt und das Untereichsfeld an Mainz kamen. In: Eichsfeld-Jahrbuch 6, 1998, S. 29).

¹⁷ StadtA DUD: Regesten der Urkunden NF Nr. 268, 269. Hier und im folgenden werden die Urkunden ab 1500 (= NF) stets nach den Nummern der maschinenschriftlichen Regesten zitiert, auch wenn die Angaben den Originalen entnommen werden mussten. - Im Staatsarchiv Magdeburg ist das Siegel nur dreimal überliefert, zuletzt an einer Urkunde von 1542 (freundliche Auskunft vom 20.2.1990).

¹⁸ Vgl. StadtA DUD: Regesten der Urkunden NF Nr. 313a (1682): in Wirklichkeit handelt es sich um ein Stadtsekret. - Mit der Beobachtung, dass das große Stadtsiegel bis ins 17. Jahrhundert benutzt wurde, stimmen die Angaben der besten Kenner des Duderstädter Archivs, nämlich von Julius Jaeger († 1922) und des Archivars Richard Kretzschmar († 1954) überein (vgl. UB Duderstadt, S. 516 und StadtA DUD: Kretzschmarsche Zettel, Rat).

¹⁹ Im Staatsarchiv Magdeburg ist dieses Siegel zusammen mit einer Urkunde des Jahres 1584 überliefert und trägt dort deutlich lesbar die Umschrift „DVDESTAT“ (freundliche Auskunft vom 20.2.1990).

²⁰ UB Duderstadt, Nr. 200.

²¹ StadtA DUD: Regesten der Urkunden NF Nr. 333.

großen Stadtsiegel, das ausschließlich als anhängendes Wachssiegel überliefert ist, diente das Sekret auch als Verschlussiegel von Mandaten,²² seit dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts auch als Oblatensiegel, d. h. als aufgedrucktes Papiersiegel.²³ Diese wenig Umstände machende Besiegelungsform, die zudem fast kein Wachs erforderte, herrschte bald vor.²⁴ Vereinzelt finden sich nach wie vor anhängende Wachssiegel, seit dem 17. Jahrhundert eingebettet in gedrechselte Holzkapseln.²⁵ Siegellack ist in keinem Fall verwendet worden, auch dann nicht, wenn Mitsiegler Lack gebrauchten.²⁶ Das Sekret ist, entgegen der Ansicht der Literatur,²⁷ meines Wissens ausschließlich als selbstständiges Siegel, nie als Rücksiegel des großen Stadtsiegels verwendet worden. Das Siegel wurde als Münze 1977 zum Schützenfestjubiläum nachgeprägt; wegen der runden Form eignete es sich dazu wohl eher als das älteste Siegel.²⁸

3. Im runden Feld ein steigender Löwe. Mit durchgezogener Linie ist die Umschrift abgesetzt. * SECR. CIV. DVD[ERSTA]DENSIS. Durchmesser: 26 mm. Wegen der geringen Größe des Siegels musste die Umschrift abgekürzt werden. Die geringfügige Abweichung des Textes korrigiert lediglich das Latein des ältesten Sekrets. Dieses Sekret ist nur sehr selten überliefert, in zwei Exemplaren im Staatsarchiv Marburg (Lacksiegel als Verschluss von Schriftstücken des Jahres 1671), und in einem Exemplar im Landeshauptarchiv Magdeburg an einer Urkunde der Landstände von 1673 (Lacksiegel).²⁹ In den Texten heißt es in der Siegelankündigung „*under unserm statt secret*“, es wird eine Formulierung gewählt, die den früheren gleicht, als der Stempel Nr. 2 verwendet worden war. Stempel Nr. 3 ist offenbar von vornherein für einen anderen Zweck als das bisherige Sekret angeschafft worden, nämlich als Verschluss für weniger wichtige Sendungen. Dafür spricht schon, dass man ihn parallel zu dem anderen Sekretsiegel, Nr. 2, verwendete. Für Beglaubigungen verwendete man nach wie vor Nr. 2. Auch als Verschlussiegel wurde das alte Sekret später noch benutzt.³⁰

Möglicherweise wurde der Stempel 1602 angeschafft, denn für dieses Jahr verbuchen die Kämmererechnungen der Stadt die Ausgaben für ein neues Sekret. Es könnte allerdings auch Siegel Nr. 4 gemeint sein.

²² UB Duderstadt, Nr. 266. Anders verfuhr Braunschweig, das in der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts auch das große Stadtsiegel als Verschluss verwendete (UB Duderstadt, Nr. 215) neben dem Sekret (ebd. Nr. 232 vom Jahre 1409).

²³ Ebd. Nr. 443 (1474), 516 (1499).

²⁴ Vgl. StadtA DUD: Regesten der Urkunden NF Nr. 128 (1556), 131b, 135b, 149, 185b, 193b, 194, 258a und öfter; Hessisches Staatsarchiv Marburg (StA MR), 17 d von Westernhagen Nr. 2 (Briefverschluss, 1572); Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt Abteilung Magdeburg Standort Wernigerode (LHASA WR), Rep. A 37a Tit. XXXII Nr. 76 Bl. 266v, 340r.

²⁵ Vgl. StadtA DUD: Regesten der Urkunden NF Nr. 264 (1635), 287, 293, 303, 333 (1701).

²⁶ Vgl. neben älteren Urkunden ebd. Nr. 324c (1688).

²⁷ König, Joseph; Dieck, Joseph: Wappenkundliche Einleitung, in: Wappenbuch Landkreis Duderstadt. Duderstadt 1960, S. 11.

²⁸ Hauff, Maria: „Stadt und Schützen fest verbunden ...“ 700 Jahre Schützen in Duderstadt 1302-2002. Duderstadt 2001, S. 168 f. (mit Abb.).

²⁹ StA MR: 4 f Plesse Nr. 307 Bl. 28, 33; LHASA MD: Rep. U 18 III Nr. 161a.

³⁰ StA MR: Nr. 307 (1697).



Abb. 3: Siegel Nr. 3 (1671-1673). StA MR: 4 f Plesse Nr. 307 Bl. 33v von 1671. Foto: StA MR.



Abb. 4: Siegel Nr. 4 (1714-1728). StadtA DUD: Dud. 2 Nr. 10867 Bl. 25v. Foto: Eckhardt.

4. Im runden Feld ein schreitender Löwe. Umschrift außen und innen durch punktierte Linie begrenzt: * SECRETVM CIVITATIS DVDERSTADIENSIS. Durchmesser: 37 mm. Dieses Sekret ist erstmals 1714 nachgewiesen, zuletzt hängt es an einer Urkunde von 1728.³¹ Der Stempel wurde wie Nr. 2 sowohl für die Anfertigung von anhängenden Wachssiegeln als auch von Oblatensiegeln benutzt. 1838, bei der Neuordnung des Siegelwesens, war der Stempel noch vorhanden; ein Abdruck in Lack wurde zu den Akten genommen.³² Da das Siegelbild einen Löwen statt einen Leopard zeigt, wurde es als unheraldisch ausgeschieden. 1844 lag der Stempel verschlossen „im Gewölbe“,³³ womit vermutlich die Archivräume gemeint waren.

Stilistisch ist das Siegel dem mittelalterlichen Sekret, Siegel Nr. 2, nachempfunden, auch wenn der Leopard zum Löwen umgewandelt und das Latein der Umschrift leicht korrigiert wurde. Es scheint einige Zeit älter als 1701 zu sein, dem ersten Nachweis des Siegels. Vielleicht wurde der Stempel in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts graviert, oder schon in der zweiten Hälfte des 16. Möglicherweise ist er 1602 angeschafft worden, da für dieses Jahr in der Kämmererechnung Ausgaben für „das neue sekret“ verbucht worden sind, und zwar spezifiziert nach Silber, Machelohn und Herstellung des Holzgriffs.³⁴ Vielleicht ist der Eintrag auf Siegel Nr. 3 zu beziehen. Wie dem auch sei, 1602 ist ein zweites Sekret angeschafft worden, obwohl der alte Stempel existierte und auch bis 1701 noch benutzt wurde. Ein zeitweiliger Verlust des Stempels, der zu einer

³¹ StadtA DUD: Regesten der Urkunden NF Nr. 337d, 345, 347, 350; Dud. 1 Nr. 3111 (1725).

³² StadtA DUD: Dud. 2 Nr. 10867 Bl. 25v.

³³ Ebd.

³⁴ StadtA DUD: Rechnungsbuch der Kämmererei (im Folgenden: RB) 1602 Bl. 140 II: „3 Taler minus 1 ort für Hans vom Hagen an Silber und Machelohn“; ebd. Bl. 141 II: „3 Schilling Gott. für den Handgriff an Hans Hase“.

Ersatzbeschaffung geführt hätte, kann ausgeschlossen werden, da Siegel Nr. 2 in den Jahren 1601 bis 1603 nachzuweisen ist.³⁵

Sollte Siegel Nr. 4 tatsächlich schon 1602 angeschafft worden sein, so könnte die Weiterbenutzung von Siegel Nr. 2 damit erklärt werden, dass der neue Stempel den Erwartungen nicht ganz entsprach, sodass der Rat weiter den alten verwandte.

5. Im hochovalen Feld zwei schreitende Löwen übereinander. Umschrift innerhalb zweier punktierter Linien: + SECRETUM CIVITATIS DUDERSTADIENSIS. Durchmesser: 45 und 37 mm. Dieses Siegel ist von 1730 bis 1819 und dann noch einmal 1838 anlässlich seiner Ungültigkeitserklärung nachgewiesen.³⁶ Das Siegel ist stets als Papieroblate, nie als anhängendes oder aufgedrucktes Wachsiegel verwendet worden. Ein Abdruck in Lack existiert nur 1838 für das nun obsolete Siegel. Der Siegelankündigung von 1819 „unter beigedrückten großem Magistratsinsiegel“³⁷ ist zu entnehmen, dass zur gleichen Zeit noch ein kleineres Siegel geführt wurde. Die in Marburg überlieferten Abdrücke dienten als Beglaubigung für Lehensbescheinigungen. Ebenfalls um eine Bescheinigung (eine Schauspieler-Gesellschaft habe sich sittsam und friedlich betragen und bei den Vorstellungen von jedem Zuschauer Beifall erhalten)³⁸ geht es in einem nur abschriftlich erhaltenen Schriftstück von 1789, das in der Ausfertigung mit „beygedruckten größerem stadtraths insiegels“ versehen gewesen sein soll. Es wird



Abb. 5: Siegel Nr. 5 (1730-1819), [1838]. StadtA DUD: Dud. 2 Nr. 10867 Bl. 4r von 1838. Foto: Eckhardt.



Abb. 6: Siegel Nr. 6 (1769-1809). StA MR: 4 f Plesse Nr. 307 Bl. 107r von 1775. Foto: StA MR.

³⁵ StA MR: 4 f Plesse Nr. 1936.

³⁶ StadtA DUD: Dud. 1 Nr. 3121 (1730 Juli 12); Dud. 1 Nr. 3142 (1731, 1763); Dud. 1 Nr. 3115 (1744); Dud. 1 Nr. 3125 (1749); StA MR: 4 f Plesse Nr. 1113 Bl. 41 (1751); ebd. Nr. 307, Bl. 88, 141 (1764, 1819); ebd. Nr. 1173 vor Bl. 138 (1770); StadtA DUD: Dud. 1 Nr. 3170 (1819); ebd. Dud. 2 Nr. 10867 Bl. 4r, 25v (1838).

³⁷ StA MR: 4 f Plesse Nr. 307.

³⁸ StadtA DUD: Dud. 1 Nr. 3000.

sich hier um den gleichen Stempel gehandelt haben; auf keinen Fall ist an das erste Stadtsiegel (Nr. 1) zu denken, auch wenn dies im 16. und 17. Jahrhundert durch das Attribut „größeres“ zuverlässig von den Sekretsiegeln unterschieden wurde. Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts war diese ältere Begrifflichkeit vergessen; die Bezeichnung groß/klein wurde auf die damals vorhandenen Siegel angewendet, die alle Sekretsiegel waren.

Der Stempel war 1838 noch vorhanden; er wurde im Zuge der Neuordnung des Siegel- und Wappenwesens in diesem Jahre außer Kraft gesetzt. 1844 lag er verschlossen „im Gewölbe“.³⁹

6. In hochovaler Kartusche ein steigender Löwe. Umschrift: * SECRETUM CIVITATIS DUDERSTADIENSIS. Durchmesser: 28 und 24 mm. Dieser Stempel, der Machart nach von der Mitte des 18. Jahrhunderts, ist von 1769 bis 1809 nachgewiesen,⁴⁰ zum Teil als Briefverschlussiegel.⁴¹ Die in Marburg überlieferten Siegel wurden vom Rat bei der Bestellung neuer Lehnsträger verwendet, einmal heißt es „stadtraths insiegel“ in der Siegelankündigung.⁴²

7. In hochovaler Kartusche ein steigender Löwe. Umschrift: MAGISTRAT ZU DUDERSTADT. Durchmesser: 29 und 26 mm. Der Abdruck ist nur ein einziges Mal überliefert, und zwar anlässlich der Neuordnung des Siegelwesens und der Abschaffung alter, unheraldischer Siegel.⁴³ Der Machart nach gehört das sehr elegante Werk in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts. Es ist das erste Siegel, dessen Umschrift nicht oben in der Mitte mit einem Kreuz oder Stern beginnt und sich dann um das ganze Siegel herumzieht, sondern lesefreundlicher an der linken Seite. Die Umschrift kann auf einen Blick, ohne das Siegel drehen zu müssen, entziffert werden. Die Bezeichnung „Magistrat“ verweist möglicherweise auf die Reformen der Ratsverfassung von 1778, mit denen auch die offizielle Bezeichnung „Magistrat“ eingeführt wurde.⁴⁴ Vielleicht ist der Stempel anlässlich dieser Verfassungsreform geschnitten worden. Allerdings lässt sich die inoffizielle Bezeichnung „Magistrat“ schon früher nachweisen.⁴⁵

Am 26. Juli 1814 quittierte der Graveur Otto Klaussen in Nordhausen über empfangene drei Taler für ein Siegel des Magistrats mit erhabener Schrift.⁴⁶ Diese Nachricht lässt sich auf keines der vorangegangenen oder folgenden Siegel beziehen.

8. Im hochovalen Feld Schild mit schreitendem herschauendem Löwen. Schildhalter: einander zugewandte steigende Löwen, die eine Krone halten. Über der

³⁹ StadtA DUD: Dud. 2 Nr. 10867 Bl. 25v.

⁴⁰ StadtA DUD: Dud. 1 Nr. 3099 (1769); StA MR: 4 f Plesse Nr. 307 Bl. 107 (1775); ebd. Nr. 1173 Bl. 151 (1782); Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin (GStA B), I. Hauptabteilung Rep. 70 Nr. 1708 Bl. 231r; StadtA DUD: Dud. 2 Nr. 22539 Bl. 3r, 5r, 7r, 9r (1809), 11r, 13r, 15r.

⁴¹ StadtA DUD: Dud. 1 Nr. 3175 (1807, 1808); Dud. 2 Nr. 22539 (1792-1807).

⁴² StA MR: 4 f Plesse Nr. 1173 Bl. 151.

⁴³ StadtA DUD: Dud. 2 Nr. 10867 Bl. 4r.

⁴⁴ Zu den Reformen vgl. Hussong: Verfassungsgeschichte (Anm. 9), S. 32 f.

⁴⁵ Vgl. Traktat Barckefeldt (Anm. 3), S. 8 u. ö.

⁴⁶ StadtA DUD: Stadtarchiv Nr. 132 (Exzerpt Jaegers aus Rechnungsbüchern).



Abb. 7: Siegel Nr. 7 [1838]. StadtA DUD: Dud. 2 Nr. 10867 Bl. 4r von 1838. Foto: Eckhardt.



Abb. 8: Siegel Nr. 8. Angeblich städtisches Siegel [1838]. StadtA DUD: Dud. 2 Nr. 10867 Bl. 6v von 1838. Foto: Eckhardt.

Krone die Buchstaben D und C [oder G]. Keine Umschrift. Durchmesser: 20 und 18 mm.

Wie schon aus der fehlenden Umschrift zu erkennen, handelt es sich nicht um ein städtisches, sondern um ein Privatsiegel. Es ist allerdings in einem städtischen Aktenband dokumentiert, und zwar anlässlich der Neuordnung des Siegelwesens und der Abschaffung alter, unheraldischer Siegel. Es befand sich 1838 in Privatbesitz des Dr. med. Philipp von Hagen, eines Angehörigen des Rates, der es dem kommissarischen Bürgermeister Hauß zur Kenntnis brachte. Hauß bezeichnete es als „ein Stadtsiegel älterer Zeit - die Jahre sind nicht auszumitteln“ - und ließ einen Abdruck für die Akten anfertigen.⁴⁷

Die Initiale deuten auf einen Vorbesitzer hin, wobei der Name Hagen ausscheiden muss.⁴⁸ Aus stilistischen Gründen dürfte der Stempel in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts angefertigt worden sein. Nicht auszuschließen ist, dass das Siegelbild, der Leopard, nachträglich mit einem vorgefertigten Stempel verbunden worden ist, der erst durch diese Verknüpfung zum individuellen Siegel wurde.

9. Im runden Feld ein Barockschild mit zwei herschauenden schreitenden Löwen übereinander, Spangenhelm und Helmdecke. Über dem Helm verziertes und gekröntes D in Frakturschrift. Umschrift: MAGISTRAT DER STADT DUDERSTADT. Durchmesser: 45 mm. Dieses Siegel kann nur 1838 anlässlich seiner Beschaffung nachgewiesen werden.⁴⁹ Es wurde auf Initiative des kommissarischen Bürgermeisters Hauß und auf Beschluss des Magistrats vom „Hof-Graveur“ Steffens in Hannover angefertigt. Es handelt sich um das erste Siegel in der Ge-

⁴⁷ StadtA DUD: Dud. 2 Nr. 10867 Bl. 6v.

⁴⁸ Die in der Siegelkartei des StadtA DUD nachgewiesenen Siegel der v. Hagen sind völlig verschieden.

⁴⁹ StadtA DUD: Dud. 2 Nr. 10867 Bl. 1, 21r, 25v.



Abb. 9: Siegel Nr. 9 (1838). StadtA DUD: Dud. 2 Nr. 10867 Bl. 1. Foto Eckhardt.



Abb. 10: Siegel Nr. 10 (1838-1852). StadtA DUD: Dud. 2 Nr. 10867 Bl. 25v. Foto: Eckhardt.



Abb. 11: Siegel Nr. 11. Abgelehnter Alternativentwurf zu Nr. 10 [1838]. StadtA DUD: Dud. 2 Nr. 10867 Bl. 13r. Foto: StadtA DUD.



Abb. 12: Siegel Nr. 12. Städtische Polizeiverwaltung. StadtA DUD: Abdruck nach Siegelstempelsammlung Nr. 4. Foto: StadtA DUD.



Abb. 13: Siegel Nr. 13. Städtische Polizeiverwaltung. StadtA DUD: Abdruck nach Siegelstempelsammlung Nr. 8. Foto: StadtA DUD.

schichte der Stadt, das einen Wappenschild enthält. Vorgesehen war es für die Siegelpresse, es sollten mit ihm also Oblatensiegel hergestellt beziehungsweise Briefbögen blind geprägt werden. 1844/45 wird die Siegelpresse samt Siegel in einer Inventurliste aufgeführt.

10. Gleiches Bild und gleiche Umschrift wie Nr. 9, aber von geringerer Größe (Durchmesser: 39 mm). Für die Überlieferung und die Umstände der Beschaffung gilt das Gleiche wie für Nr. 9;⁵⁰ daneben ist es noch 1852 nachgewiesen.⁵¹ Es wird in den Akten über die Stadtsiegel von 1838 als „*kleines Siegel*“ und als „*Handsiegel*“ bezeichnet; mit ihm sollten Abdrücke in Siegellack hergestellt werden. Ein Stempel ist noch heute erhalten.⁵² Nach dem Vorbild dieses Siegels für Lackabdrücke wurde später ein Gummistempel gefertigt (von etwas geringerer Größe, Durchmesser: 32 mm). Er ist auf dem Faksimile des Ehrenbürgerbriefes für Kardinal Georg Kopp aus dem Jahre 1887 zu sehen.⁵³

11. Im runden Feld unten spitz zulaufender Wappenschild mit zwei schreitende Leoparden übereinander. Über dem mit waagerechter Linie abschließenden Schild gekrönter Spangenhelm, zu beiden Seiten Ranken aus Eichenblättern. Umschrift: MAGISTRAT DER STADT DUDERSTADT. Durchmesser: 35 mm.⁵⁴

Die Federzeichnung in schwarzer Tusche, angefertigt 1838 vom Hof-Graveur Steffens, diente als Alternativentwurf zu Siegel Nr. 10. Er fand keine Zustimmung beim Magistrat.

12. Siegelbild wie Nr. 9 und 10. Umschrift: STÄDTISCHE POLIZEIVERWALTUNG DUDERSTADT. Durchmesser: 32 mm.

Der Metallstempel hat sich erhalten;⁵⁵ nach ihm wurde ein Abdruck angefertigt. Über den Verwendungszeitraum lassen sich keine Aussagen machen. Vermutlich bald nach 1838 eingeführt, wurde er wohl gegen Beginn des 20. Jahrhunderts von Nr. 13 abgelöst.

13. Wie Nr. 12, nur mit anderen Maßen (Durchmesser: 54 mm). Der Gummistempel ist erhalten.⁵⁶ Er diente wohl als Ersatz für Siegel Nr. 12. Aus stilistischen Gründen ist er wohl etwa zu Beginn des 20. Jahrhunderts zu datieren.

14. In Größe, Form, Bild und Umschrift identisch mit Siegel Nr. 5, es handelt sich hier aber um einen Gummistempel. Der Abdruck ist auf dem städtischen Notgeld der Inflationszeit nach dem Ersten Weltkrieg zu finden.⁵⁷ Der Stempel

⁵⁰ StadtA DUD: Dud. 2 Nr. 10867 Bl. 21r, 25v.

⁵¹ StadtA DUD: Dud. 1 Nr. 3122.

⁵² StadtA DUD: Siegelstempel Nr. 1.

⁵³ UE 9 (1914), S. 135.

⁵⁴ StadtA DUD: Dud. 2 Nr. 10867 Bl. 13.

⁵⁵ StadtA DUD: Siegelstempel Nr. 4.

⁵⁶ StadtA DUD: Siegelstempel Nr. 8.

⁵⁷ StadtA DUD: Notgeldsammlung (1 Milliarde Mark), Abb. bei Lerch, Christoph: Duderstädter Münz- und Geldgeschichte. In: Die Goldene Mark 26 (1975), S. 15; Müller: Schwarze Kunst (Anm. 12), S. 233. Zum Duderstädter Notgeld siehe Stadt Duderstadt: Ein Schatz im Stadtarchiv Duderstadt. In: Eichsfelder Heimatzeitschrift 52 (2008), S. 58 f.



Abb. 14: Siegel Nr. 14 (1923). StadtA DUD: Abdruck nach Siegelstempelsammlung Nr. 3. Foto: StadtA DUD.



Abb. 15: Siegel Nr. 15 (1923). StadtA DUD Notgeldsammlung. Foto: StadtA DUD.

hat sich erhalten.⁵⁸ Es ist bemerkenswert, dass die Stadt, wohl zum ersten Mal nach über einhundert Jahren, wieder ein Sekretsiegel einführt. Offenbar ohne Überlegung wurde ein greifbarer, nicht aber der richtige Abdruck zum Vorbild auserkoren, denn es sind Löwen, keine Leoparden, die das Bild schmücken. Dass das Siegel, stilistisch gesehen, zum Zeitpunkt der Anfertigung - wohl kaum vor Beginn des 20. Jahrhunderts - unmodern gewesen ist, wird wohl deshalb nicht gestört haben, weil man sich in allen Details an ein altes Vorbild hielt.

15. Im hochovalen Feld auf gekreuztem Schwert und Krummstab ein Emblem mit dem kurmainzischen Wappen (Schild belegt mit sechsspeichigem Rad, darüber der Kurhut, darunter gekreuzte Palmenzweige; Schwert und Krummstab sind eingesteckt). Umschrift durch punktierte Linie abgetrennt: +SECRETUM CIVITATIS DUDERSTADIENSIS. Durchmesser wie bei Nr. 14. Wie bei Nr. 14 handelt es sich um einen Gummistempel, und er ist wie der vorgenannte auf Notgeld des Jahres 1923 überliefert.⁵⁹ Auch in der äußeren Erscheinungsweise gleicht er Nr. 14, sodass man annehmen darf, dass beide bei gleicher Gelegenheit angefertigt wurden. Es gilt auch hier, was oben über die Renaissance des Sekretsiegels gesagt wurde. Verstärkt wird allerdings der anachronistische Eindruck noch durch das Siegelbild, das über einhundert Jahre nach dem Ende des Kurstaates Mainz sein Wappen wieder aufleben lässt, und das ausgerechnet in Duderstadt, das in dem knappen halben Jahrtausend seiner Zugehörigkeit zum Erzstift nie dessen Wappen angenommen hat. Zu sehen ist dieses Wappen zusammen mit dem der Stadt noch heute am Sockel der 1711 errichteten Mariensäule auf der Marktstraße zwischen Rathaus und St.-Cyriakus-Kirche.⁶⁰

⁵⁸ StadtA DUD: Siegelstempel Nr. 3.

⁵⁹ StadtA DUD: Notgeldsammlung.

⁶⁰ Abgebildet in: Minte, Herbert Hg.): Duderstadt. Vermächtnis vergangener Jahrhunderte. Duderstadt 1989, Abb. 10 und 11. Neben den Wappen im Rathaus handelt es sich meines Wissens um das einzige öffentlich angebrachte Mainzer Wappen im Stadtgebiet. Die Scheune im Hof



Abb. 16: Siegel Nr. 16. StadtA DUD: Abdruck nach Siegelstempelsammlung Nr. 7. Foto: StadtA DUD.



Abb. 17: Siegel Nr. 17. Schuhmacherzunft (1792). StadtA DUD: Dud. 1 Nr. 3169 von 1792. Foto: StadtA DUD.

16. Wappenbild wie Nr. 9 und 10. Umschrift: * Stadt * Duderstadt. Frakturschrift. Die Worte sind durch Sterne voneinander getrennt. Durchmesser: 33 mm.

Der Gummistempel hat sich erhalten.⁶¹ Aus stilistischen Gründen, insbesondere wegen der Frakturschrift, datiere ich ihn in die zwanziger oder dreißiger Jahre des 20. Jahrhunderts.

17. Bei Durchsicht der Archivalien im Stadtarchiv Duderstadt, insbesondere der Zunftakten, ist mir nur ein einziges Zunftsiegel begegnet. Es ist das der Schuhmacherzunft (nach dem Duderstädter Sprachgebrauch eigentlich -gilde) und 1792 als schwarzer Farbstempel belegt. Es zeigt einen stark nach oben gebogenen Schuh und einen Stiefel, darüber eine Krone; an der Seite Rankenverzierungen. Durchmesser: 37 mm.⁶²

Siegelankündigungen und die Praxis der Besiegelung

Waren Material des Siegels (Wachs oder Papier) und Befestigungsart (anhängend oder aufgedrückt) für die Rechtsqualität unerheblich, so kann das für die Wahl der beiden Siegelarten und die Körperschaft, die sie jeweils vertreten, nicht ohne weiteres gesagt werden. Das unter 1. beschriebene Siegel ist zur Un-

des ehemaligen Stadthauses des Klosters Pöhlde trug, so berichtet Wolf: Duderstadt (Anm. 7; gedruckt 1803), S. 279, das Wappen des Kurfürsten Philipp Carl und die Jahreszahl 1734. Das in Sandstein gehauene Wappen wurde nach dem Reichsdeputationshauptschluss von der Scheune entfernt und befindet sich heute an der rückwärtigen Mauer des Hofes. Es ist in einem sehr schlechten Zustand und lässt nur noch Reste von Blumen und Früchtgirlanden erkennen (Freundliches Schreiben des Amtsgerichtes Duderstadt vom 28.2.1990).

⁶¹ StadtA DUD: Siegelstempel Nr. 7.

⁶² StadtA DUD: Dud. 1 Nr. 3169. - Siehe zum Vergleich Pieper-Lippe, Margarete: Westfälische Zunftsiegel. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalens Bd. 22,8), Münster 1963, S. 38-40 und Tafel 16; vgl. die Schuhmachersiegel bei Azzola, Friedrich Karl. In: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte Bd. 95, 1990, S. 21 ff., Abb. 37, 38.

terscheidung von den Sekreten das „große“ genannt worden, was nur als äußerliche Kennzeichnung verstanden werden soll. In den Siegelankündigungen der Urkunden⁶³ selbst heißt es nur „*nostre civitatis sigillum*“⁶⁴ oder auf deutsch „*unser stad ingesegele*“;⁶⁵ noch kürzer „*unser ingesegele*“.⁶⁶ Auch die hier gewählte Formulierung „großes Stadtsiegel“ kommt vor, erstmals 1462: „*unsir der stad grote ingeseigel*“.⁶⁷ Die Bezeichnung „*sigillum consulatus opidi Dudirstat*“⁶⁸ kann, da die Urkunde nicht von der Stadt ausgestellt wurde, nicht verwertet werden. In früher Zeit, dem 13. Jahrhundert, heißt es mehrfach „*Siegel der Bürger*“,⁶⁹ aber auch schon „*Siegel der Ratmannen*“,⁷⁰ während sich als Aussteller meistens die Ratmannen nennen,⁷¹ auch zusammen mit der Stadt,⁷² seit der Rangerhebung von Ratsmitgliedern zu Ratsmeistern (erstmalig 1342 genannt; die Bezeichnung „*Bürgermeister*“ findet sich erst ab 1477) unter Voranstellung von diesen. Oft werden jedoch weiterhin nur die Ratmannen genannt.⁷³ Sehr oft werden auch

⁶³ Nicht alle besiegelten Urkunden enthalten auch Siegelankündigungen, vgl. z. B. UB Duderstadt, Nr. 42.

⁶⁴ UB Duderstadt, Nr. 12, 56, 58, 71, 76; UB des Eichsfeldes (Anm. 4), Nr. 712 („*sigillo civitatis Duderstadiensis*“); Jaeger (Bearb.): Urkundenbuch des Klosters Teistungenburg im Eichsfelde. Teil 1. (Beilage zum Oster-Programm der Königlichen höheren Bürgerschule zu Duderstadt 1878), Halle 1878, Nr. 76 (1319); ebd. Teil 2, Halle 1879, Nr. 85 (1329); Harenberg: Hist. Gand (Anm. 10), S. 1400 f.

⁶⁵ UB Duderstadt, Nr. 67-69, 88, 173 (StadtA DUD: Stadtbuch 1 Bl. 26a r; bei Jaeger irrtümlich: Bl. 47a); StadtA DUD: Urkunden Nr. 346 (1462; vgl. UB Duderstadt, Nr. 396), Nr. 228 (1456; vgl. UB Duderstadt, Nr. 368), Nr. 259 (1465; vgl. UB Duderstadt, Nr. 411), Nr. 284 (1475; vgl. UB Duderstadt, Nr. 446), Nr. 295 (1480; vgl. UB Duderstadt, Nr. 466), Nr. 296 (1480; vgl. UB Duderstadt, Nr. 468), Nr. 150 (1401; vgl. UB Duderstadt, Nr. 223), Nr. 162 (1410; vgl. UB Duderstadt, Nr. 235, Siegel hängt an).

⁶⁶ UB Duderstadt, Nr. 106, vgl. Nr. 4 und Schmidt, Karl Gustav (Hg.): Urkundenbuch der Stadt Göttingen. Teil 1. (Urkundenbuch des Historischen Vereins für Niedersachsen Heft 6), Hannover 1863, Nachdruck Aalen 1974, Nr. 48 (Ende des 13. Jh.) und Nr. 49 („*sigilli nostri*“); StadtA DUD: Urkunden Nr. 4a (1307; Regest bei Lerch, Christoph: Duderstädter Urkunden des 13.-15. Jahrhunderts. In: Die Goldene Mark 1976, S. 29 f.); UB Göttingen, Teil 2. (Urkundenbuch des Historischen Vereins für Niedersachsen Heft 7), Hannover 1867, Nachdruck Aalen 1974, Nr. 198 (in dem älteren Druck Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsens 1860 S. 164 fälschlich mit Sekretankündigung).

⁶⁷ StadtA DUD: Urkunden Nr. 319 (vgl. UB Duderstadt, Nr. 512), ebenso Nr. 320 (UB Duderstadt, Nr. 514), Nr. 248 (1462 Dez. 14); Stadtbuch 2, S. 295 (1506); Regesten der Urkunden NF, Nr. 5 (1501), ähnlich Nr. 200ab (1591), 209 (1596), 213 (1600), 222 (1603), 259 (1632), 268 und 269 (1639).

⁶⁸ UB Duderstadt, Nr. 350 (1450).

⁶⁹ UB des Eichsfeldes (Anm. 4), Nr. 426 („*sigilli ... burgensium in Duderstat*“), Aussteller: Günzel von Bodensteyn; Nr. 645 („*burgenses nostri duxerunt sigilli sui*“), Aussteller: ein Bürger zu Duderstadt; Nr. 675 („*sigilli burgensium*“), Aussteller: Stift Pöhlde.

⁷⁰ UB des Eichsfeldes (Anm. 4), Nr. 681 (1291), Aussteller: Stadt.

⁷¹ UB Duderstadt, Nr. 4, 56, 58, 69, 71, 76, 88, 173; UB Teistungenburg 1 (Anm. 64), (1313; Mitsiegler); ebd. 2 Nr. 85 (1329; Mitsiegler); UB des Eichsfeldes (Anm. 4), Nr. 681 (1291); Wolf, Johann: Eichsfeldisches Urkundenbuch nebst einer Abhandlung von dem Eichsfeldischen Adel. Göttingen 1819, Nachdruck Heiligenstadt 2004, Nr. 63 (1329; Mitsiegler).

⁷² UB Göttingen 1 (Anm. 66), Nr. 48, 49 (Ende des 13. Jh.): „*consules et civitas*“.

⁷³ UB Duderstadt, Nr. 71, 76, 88, 173; StadtA DUD: Urkunden Nr. 246 (1462; vgl. UB Duderstadt, Nr. 396), Nr. 150 (1401; vgl. UB Duderstadt, Nr. 223), Nr. 162 (1410; vgl. UB Duderstadt, Nr. 235), Nr. 194 (1434; vgl. UB Duderstadt, Nr. 281), Nr. 211 (1440; vgl. UB Duderstadt, Nr. 308), Nr. 378 (1459; vgl. UB Duderstadt, Nr. 378), Nr. 259 (1465; vgl. UB Duderstadt, Nr. 411), Nr. 278 (1471; vgl.

die Gesamtheit der Bürgerschaft oder die gemeinen Bürger zu den Ausstellern gerechnet.⁷⁴ Eine terminologische Festigkeit ist in den Siegelankündigungen nicht festzustellen,⁷⁵ wie es auch die Duderstädter nicht gestört hat, das Siegel mit der Umschrift „*sigillum burgensium*“ über Jahrhunderte hinweg zu führen, obwohl es sehr bald schon nicht bloß als „Siegel der Bürger“ galt.⁷⁶ Mit der Zeit bildete sich eine Intitulatio heraus, die in einer Urkunde von 1358 lautete: „*wir radismeister, rat und die burger gemeinlichen ...*“.⁷⁷ 1411 wurden bei der Ausstellung eines Fehdebriefes auch die „*myddewoner*“, die Einwohner ohne Bürgerrecht, als Mitaussteller genannt.⁷⁸ 1515 wurden in das Formular die Gilden eingefügt,⁷⁹ und zwar aus gegebenem Anlass, da ein vorangegangener Streit zwischen Rat und Gilden vom Landesherrn geschlichtet und mit diesem Huldigungsrevers abgeschlossen wurde. Bei gleicher Gelegenheit setzte der Landesherr, der Kurfürst von Mainz, seinen Amtsträger, den Schultheißen, an die erste Stelle im Rat.⁸⁰ 1526 erläuterte die „Albertinische Ordnung“ u. a.: „*Es sollen auch nunhin füro alle verschreibungen und missiven in unsers schultessen und raths namen außgeen und geschrieben werden*“.⁸¹ „Schultheiß, Bürgermeister und Rat“ lautete von nun an bis zum Ende des Kurstaates 1802 die Formel, wenn die Stadt als Aussteller fungierte.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass sowohl die Benennung des großen Stadtsiegels als auch die der Aussteller schwankt, ohne dass hierfür ein Grund vorliegt oder ein Einfluss auf die Rechtsqualität der Besiegelung zu erkennen wäre. Eine Korrelation zwischen Aussteller- und Siegelbezeichnung ist nicht zu erkennen. So ist in den Fällen, in denen die „*universitas civium*“ sich als Mitaussteller nennt, das Siegel wie in den anderen Fällen auch als „unser“ Siegel oder das „unserer Stadt“ genannt.⁸²

Die Beobachtungen an Urkunden mit dem großen Stadtsiegel lassen sich auch an den Sekreturkunden anstellen. Beim ersten Vorkommen (1394) ist der Name des

UB Duderstadt, Nr. 437), Nr. 284 (1475; vgl. UB Duderstadt, Nr. 446), Nr. 295 (1480; vgl. UB Duderstadt, Nr. 466), Nr. 296 (1480; vgl. UB Duderstadt, Nr. 468), Nr. 301 (1482; vgl. UB Duderstadt, Nr. 478).

⁷⁴ UB Duderstadt, Nr. 2, 12, 67, 68, 106; UB des Eichsfeldes (Anm. 4), Nr. 372 (1255): „*consules ceterique burgenses*“.

⁷⁵ Das spricht gegen die Ergebnisse von Kownatzki: *Sigillum burgensium* (Anm. 14), wie sie besonders in seinem Untertitel Ausdruck finden.

⁷⁶ Vgl. dagegen die benachbarte Stadt Münden: dort wurde 1322 die alte Umschrift „*sigillum civium Gimundin*“ geändert in „*sigillum consulum civitatis Gemunden*“ (Weißker, Paul: *Verfassung und Verwaltung der Stadt Münden im Mittelalter*. In: *Jahrbuch des Geschichtsvereins für Göttingen und Umgebung* Bd. 4/5, 1911/12, Göttingen 1918, S. 192); zur Entwicklung im hessischen Raum vgl. Demandt: *Fritzlar im Mittelalter* (Anm. 14), S. 18 f., Anm. 30.

⁷⁷ UB Duderstadt, Nr. 106; vgl. Nr. 104 (anderer Aussteller).

⁷⁸ UB Duderstadt, Nr. 241 (besiegelt mit dem Stadtsekret).

⁷⁹ StadtA DUD: *Regesten der Urkunden NF* Nr. 44.

⁸⁰ Wolf: *Duderstadt* (Anm. 6), *Urkunden S.* 114-116.

⁸¹ Hussong, Ulrich: *Die Albertinische Ordnung für die Stadt Duderstadt (1526)*, in: *Eichsfeld-Jahrbuch* 14 (2006), S. 109-132, hier S. 125 (Text), 129 (Übersetzung); vgl. auch *Traktat Barckefeldt* (Anm. 3), S. 122.

⁸² Vgl. UB Duderstadt Nr. 2, 4, 12.

Siegels ins Deutsche übersetzt: „*unsir stad heymeliche ingesegil*“.⁸³ Das ist jedoch nicht die gewöhnliche Ankündigung; üblicherweise heißt es „*unsir stad secret*“ oder ähnlich⁸⁴ oder noch kürzer „*Sekret*“.⁸⁵ Kurz vor Ende des Dreißigjährigen Krieges wird zum ersten Mal seit 1394 das lateinische Wort umschrieben, diesmal als „*gemeine(s) stadsecret*“,⁸⁶ 1655 und später dann als „*unser gemein insigell*“ oder „*gemeine(s) stadtsinsiegel*“,⁸⁷ einmal auch als „*statraths insiegel*“.⁸⁸ Auch die genaue Wortbedeutung von „gemein“, nämlich „gewöhnlich“, kommt vor: „*mitt hiesiger stadtt gewöhnlichem secret bedrucket*“ (1644).⁸⁹ Hier wie auch bei der Bezeichnung „*mit ihrer stad kleinem secret*“⁹⁰ darf nicht auf die Existenz eines zweiten, größeren Sekrets geschlossen werden; mit dem andern Siegel ist das große Stadtsiegel gemeint. In anderen Fällen ist lediglich von „*unser(m) insigell*“ die Rede,⁹¹ einmal vom „*raths insiegel*“ (1680),⁹² manchmal wird lediglich die Besiegelung angekündigt, ohne die Art des Siegels zu benennen.⁹³ In solchen Fällen lässt sich nach Verlust des Siegels aus dem Text der Urkunde nicht mehr entnehmen, ob das große Stadtsiegel oder das Sekret anhing.⁹⁴ Die im Stadtarchiv

⁸³ Grotefend, C. L. (Hg.): 19 Urkunden aus dem Archive der Stadt Duderstadt. In: Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 42 (1860), S. 158. Jaeger hat in seinem Druck der Urkunde UB Duderstadt, Nr. 200, unverständlicherweise die Siegelankündigung ausgelassen.

⁸⁴ UB Duderstadt, Nr. 246, 425, 440, 520a S. 397; Erath, Anton Ulrich: Codex diplomaticus Quedlinburgensis. Frankfurt 1764, Nr. 204 S. 764 (1453); StadtA DUD: Urkunden Nr. 321 (1499; vgl. UB Duderstadt, Nr. 516), Nr. 281 (1474; vgl. UB Duderstadt, Nr. 443); Nr. 178 (1422; vgl. UB Duderstadt, Nr. 258), Nr. 188 (1429; vgl. UB Duderstadt, Nr. 272 Anm.), Stadtbuch 2, S. 60 f. (1444; vgl. UB Duderstadt, Nr. 326); ebd. S. 313 (1508); Stadtbuch 1, Bl. 15r (Ende 15. Jh.); Regesten der Urkunden NF, Nr. 128 (1556), 131b (1559), 135b (1562), 149 (1564), 185b (1583), 193b (1587), 194 (1587), 233 (1615), 245 (1624), 258a (1632), 264 (1635), 265b (1636), 181 (1583), 272b (1643), 300a (1669), 330 (1695), 337d (1714); Dud. 1, Nr. 1218 (1626); StA MR: 4 f Mainz Nr. 309 (1555); ebd. 4 f Plesse Nr. 307 (1571-1697), Nr. 924 (1610, 1643), Nr. 1936 (1601-1603), Nr. 1150 (1655), Nr. 1151 (1629), Nr. 1059 (1600), Nr. 1033 (1553), Nr. 309 (1636-1637), Nr. 308 (1572).

⁸⁵ UB Duderstadt, Nr. 266; StadtA DUD: Stadtbuch 2 S. 54 (1444); Janicke, Karl (Bearb.): Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg. Bd. 1. (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 2), Halle 1873, Nr. 409 (1453).

⁸⁶ StadtA DUD: Regesten der Urkunden NF, Nr. 272a (1642), 298c (1665); StadtA DUD: Copeyenbuch von Johannes Barckefeldt, S. 705 (1667).

⁸⁷ StadtA DUD: Regesten der Urkunden NF, Nr. 287, 324c (1688), 333 (1701), 345 (1721), 350 (1728); StA MR: 4 f Plesse Nr. 1113 (1751).

⁸⁸ StA MR: 4 f Plesse Nr. 1182 (1770).

⁸⁹ StadtA DUD: Regesten der Urkunden NF, Nr. 272c (1644), 277b (1648), 299b (1688), 310 (1680).

⁹⁰ StadtA DUD: Copeyenbuch von Johannes Barckefeldt, S. 748 (1545 April 23).

⁹¹ StadtA DUD: Regesten der Urkunden NF, Nr. 47 (1515), 293 und 294 (1662): „*unser stad insigell*“, ebd. Nr. 303 (1672): „*stadt insigell*“. Wie nicht anders zu erwarten, findet sich der Ausdruck „*unser stad ingesegele*“ auch schon vor dem Auftreten des Sekrets, etwa UB Duderstadt, Nr. 69 (1342).

⁹² StadtA DUD: Regesten der Urkunden NF, Nr. 310a (1680).

⁹³ Ebd., Nr. 277a (1647), 291d (1661), 291e (1661), 338 (1714), 347 (1723).

⁹⁴ Etwa StadtA DUD: Urkunden Nr. 194 (1434; vgl. UB Duderstadt, Nr. 281), Nr. 278 (1471; vgl. UB Duderstadt, Nr. 437), Nr. 235 (1459; vgl. UB Duderstadt, Nr. 378), Nr. 301 (1482; vgl. UB Duderstadt, Nr. 478), Nr. 211 (1440; vgl. UB Duderstadt, Nr. 308); Regesten der Urkunden NF, Nr. 324bcd (1685), 332a (1700); UB Göttingen 2 (Anm. 65), Nr. 126; Wolf, Johann: Commentatio de archidiaconatu Heiligenstadiensi. Göttingen 1809, Nr. 58 S. 60 („*unde wy rademanne tho Duderstadt unse ingesegel der stadt gehalten an dussen breiff*“, von Jaeger in UB Duderstadt, Nr. 321 übersehen); StadtA DUD: Stadtbuch 2 S. 76: „*wy obgenante rathmanne dissien breiff myt unserer der stad ingesi-*

verwahrten maschinenschriftlichen Regesten der neuzeitlichen Urkunden, die in ihrem Kern auf Julius Jaeger zurückgehen, ihre endgültige Form dann Mitte der Dreißiger Jahre durch Wilhelm Feise und Richard Kretzschmar erhielten, sind in diesem Punkt an einigen Stellen ungenau. Den Besiegelungsvermerk „*Stadtsiegel*“ oder „*unser Siegel*“ identifizieren sie umstandslos als „großes Stadtsiegel“.⁹⁵ - Die Bezeichnung „*sigillum minus*“ oder „kleines Siegel“ für das Sekret, die in der Literatur genannt wird,⁹⁶ habe ich in den Quellen nicht finden können.

Die bisherigen Beobachtungen wurden an besiegelten Urkunden angestellt, die den Vergleich zwischen Siegel und Text ermöglichen. Mit den gewonnenen Erkenntnissen lassen sich Rückschlüsse auf die Besiegelung von Urkunden führen, deren Siegel verloren ist oder deren überlieferte Entstehungsstufe nie ein Siegel getragen hat (Konzept, Einzelabschrift, Bucheintrag).

Zuvor wollen wir festhalten, wann eindeutig das große Stadtsiegel gemeint ist. Nach dem bislang berücksichtigten Material ist dies nur bei der Bezeichnung „großes Stadtsiegel“ der Fall, die erst seit 1462 und auch dann nicht mehr häufig nachweisbar ist. Das Stadtsekret lässt sich dagegen leichter von dem anderen städtischen Siegel unterscheiden: der Name Sekret ist ebenso wie „gemeines“ oder „gewöhnliches“ Siegel eindeutig.⁹⁷

Die bislang angestellten Untersuchungen zur Verwendung der Stadtsiegel haben recht formal Besiegelung und Siegelankündigung behandelt. So nützlich die gewonnenen Kriterien für die Beurteilungen von Siegelankündigungen von nicht oder nicht mehr besiegelten Texten sind, ersetzen sie doch nicht inhaltliche Fragen. Hatte der Rat der Stadt, explizit oder implizit, Richtlinien entwickelt, wann das große Siegel zu verwenden war und wann das Sekret? Wie sah die Vorschrift im Einzelnen aus, wurde sie durchgehalten? Stimmt die in den Handbüchern zur Siegelkunde und den Historischen Hilfswissenschaften immer aufs neue wiederholte Feststellung, dass das Sekret nur in den weniger wichtigen Fällen verwandt wurde?

Richtlinien, die die Besiegelung regelten, sind nur zwei überliefert. Die oben angeschnittenen Fragen werden von ihnen nur zum Teil beantwortet. Es handelt sich zum einen um einen städtischen Beschluss aus dem Jahre 1434, der die Besiegelung und die zu erhebenden Gebühren zum Gegenstand hat und in das Erbenzinsbuch eingetragen worden war. Aus ihm geht hervor, dass nicht etwa nach Bedarf gesiegelt wurde, sondern zu feststehenden Terminen, nämlich am Donnerstag in der Quatemberwoche, d. h. nach Invocavit, nach Pfingsten, nach Kreuzerhöhung (14. September) und nach Lucie (13. Dezember). Zugleich sollten an diesen Tagen die Schreiber ihren Lohn erhalten. Bis zu Michaelis (29.

gille vestiglichen angehangen vorsegelt“ (vgl. UB Duderstadt, Nr. 490, ohne Siegelankündigung); Stadtbuch 2, S. 9 (1439); StadtA DUD: Urkunden Nr. 172a (1416 Sept. 28 als Abschrift in 1444); ebd. Nr. 311a (1489 Okt. 4).

⁹⁵ Vgl. etwa StadtA DUD: Regesten der Urkunden NF Nr. 313a.

⁹⁶ König/Dieck: Wappenbuch Landkreis Duderstadt (Anm. 27), S. 11.

⁹⁷ „*Sekret*“: StadtA DUD: Regesten der Urkunden NF, Nr. 317b (1684), 324b (1685); „*gewöhnliches stattsinsigel*“: ebd. Nr. 350a (1728), 359b (1739); „*gemeine(s) stadtsinsiegel*“: ebd. Nr. 358b2 (1738).

September) waren Besiegelung und Ausbezahlung abzuschließen - ein gewisser Widerspruch, denn vom Wortlaut her war der Besiegelungstermin Donnerstag nach Lucie ausgeschlossen. Vielleicht hat man die Bestimmung aber so zu verstehen, dass bis Michaelis die Jahresabrechnung erfolgt sein musste, weil am Sonntag danach der Rat und die Kämmerer neu gewählt wurden.

Auf jeden Fall sollten im Anschluss an die Besiegelung die Kämmerer den Rat mit zwei Gerichten, einem gesottenen und einem gebratenen, bewirten. Zum Schluss sind die Gebühren genannt: *„Von eyner hantfeste, die die rad besegelt over ervenkoyp, die loset men vor vier Schillinge, darvon gift man dem scrivere eynen schillink. Von eynem openen brieft, dar die rad dat secret an druckt, den loset men med eynem lode, dem scrivere seß penning von deme lode“*.⁹⁸ Die Ausstellung einer mit dem großen Stadtsiegel versehenen Urkunde kostete also 4 Schillinge im Unterschied zu einer mit dem Sekret beglaubigten, für die 1 Lot, d. h. 3 Schillinge, zu bezahlen waren. Entsprechend größer sind für die erstgenannte Urkunde auch die Schreibergebühren: 1 Schilling, d. h. 12 Pfennige, im Vergleich zu 6 Pfennigen.⁹⁹ Interessant ist die Bezeichnung *„hantfeste“* für die Urkunde mit dem großen Siegel, ein Ausdruck, der in Duderstädter Archivalien sonst nicht überliefert ist; zugleich erfahren wir, dass ein Erbenkauf mit diesem Siegel versehen werden sollte.¹⁰⁰ Vor *„secret“* stand im Text ursprünglich *„lutke“*, bevor dieses Attribut gestrichen wurde. Offenbar empfand man die Spezifizierung *„klein“* als überflüssig, da mit dem Sekret ohnehin das kleinere der beiden Stadtsiegel gemeint war.

Der andere städtische Beschluss über das Siegelwesen findet sich in den Statuten, die ebenfalls 1434 erstmals zusammengestellt wurden. Es heißt dort, dass bei Käufen und Verkäufen keine Urkunde (*„instrument“*) ausgestellt werden darf, ein dennoch ausgestelltes Stück habe keine Rechtskraft.¹⁰¹ Die Vorschrift hatte natürlich den Zweck, dem Rat einen vollständigen Überblick über alle in der Stadt getätigten derartigen Rechtsgeschäfte zu gewähren. In der Redakton C der Statuten (1440–1470) ist dieser Zweck ausdrücklich genannt: *„... up dat men wete, wor dat gud blyve ...“*. Erneut wird die Ausstellung von Zinsverschreibungen verboten, es sei denn, dass die Angelegenheit vor dem Rat verhandelt und von ihm besiegelt worden ist. Alle Briefe sollen machtlos sein, außer sie betreffen eine Person, die ein eigenes Siegel führt.¹⁰² Jedermann war also auf den Rat

⁹⁸ UB Duderstadt, Nr. 280.

⁹⁹ Vgl. Lerch: Münz- und Geldgeschichte (Anm. 57), S. 16.

¹⁰⁰ Entsprechend ist die Siegelankündigung *„cum sigillo“* in UB Duderstadt, Nr. 388 und *„unser stad ingesegel“* in ebd. Nr. 324 zu verstehen.

¹⁰¹ UB Duderstadt, Nr. 521 § 16 S. 401: *„Wey sine goude wille upgeven, vorsetten edder vorkoypen edder andirs yennigen wandel an den gouden don, dii enschal darover neyn instrument geven. Auk wii dii goude innympt, die enschal darover neyn instrument nemen. Wii dat instrument darenboven gift edder nympt, dii schal deme rade vijf mark geven, unde dat instrument schal avesyn unde neyne macht hebben.“*

¹⁰² UB Duderstadt, Nr. 521 § 2 S. 399: *„unde enschal des gudes vor nemande vor laten denne vor deme rade, up dat men wete, wor dat gud blyve, sub pena ut prius, unde ok nemandes vortmer breve nemen edder geben, darinne tyns vorscreven werde, de syn geystlik edder wertlik, denne van uns, dem rade, vorhandelt unde vorsegelt, bii twen marken, unde noch schullen de breve machteloos syn, dat enwere denne sake eyn es, de eyn eygen ingesegel hebbe, ane geverde.“* - Aus einer späten Redaktion der Statuten (2. Hälfte des 17. Jh.) geht hervor, dass Siegelwachs zu Arzneiwaren gezählt wurde, die von den Krämern

als Instanz des öffentlichen Glaubens verwiesen.¹⁰³ Der Rat konnte nun selber Urkunden ausstellen oder aber das Rechtsgeschäft in eines seiner Stadtbücher eintragen. In manchen Fällen geschah beides, zu erkennen etwa an den Siegelankündigungen in Texten, die in einem Stadtbuch überliefert sind, wobei es offen bleiben muss, ob es sich hierbei um Abschriften oder Konzepte handelt.¹⁰⁴

Für die Besiegelungspraxis ist des Weiteren eine Passage aus einer Urkunde vom 2. Juni 1525 von Wichtigkeit. Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel verkündete im Namen des Kurfürsten von Mainz einen Schiedsvertrag mit der Stadt Duderstadt, in dem er dieser auferlegte, das große Geschütz an den Amtmann von Rustenberg auszuliefern und zusammen *„mit iren gnaden, freihaiten und Privilegien, brieffen und sigeln zustellen und nach Rustenberg unverzüglich folgen lassen“*.¹⁰⁵ Für die Rückgabe der Privilegien wollte er beim Kurfürsten ein gutes Wort einlegen, versprach der Herzog der Stadt; von den Siegeln war in diesem Zusammenhang nicht mehr die Rede.¹⁰⁶ Tatsächlich gibt es auch keinerlei Nachricht über die Rückgabe der Siegel an die Stadt. Das ähnlich gestrafte Heiligenstadt erhielt seine Privilegien 1540 zurück.¹⁰⁷ Eine Analyse des Schiedsvertrages im Einzelnen¹⁰⁸ lässt den Schluss zu, dass die Vorwürfe an die Stadt nicht als getreue Wiedergabe eines historischen Sachverhalts verstanden werden dürfen, sondern als allgemein gehaltener Schuldvorwurf, der wiederum als Begründung für die Bestrafungsaktion herhalten musste. Möglicherweise sind bei der tatsächlichen Durchführung nicht alle angekündigten Punkte in die Tat umgesetzt worden, sodass nicht auszuschließen ist, dass die Stadt nie aus dem Besitz ihrer Siegel kam. Da der Rat bereits 1530 sein großes Siegel erneut verwendete, spricht viel für diese letztere Annahme.¹⁰⁹

nicht verkauft werden durften (vgl. Jaeger, Julius: Duderstädter Statuten. In: UE 14, 1919, S. 23; Traktat Barckefeldt, Anm. 3, S. 37).

¹⁰³ Anders etwa in Straßburg, wo bei Verkäufen von Eigengut auch das Siegel des Verkäufers gültig war, vgl. Bresslau, Harry: Handbuch der Urkundenlehre. Bd. 1. Leipzig 1889, Nachdruck Berlin 1969, S. 542.

¹⁰⁴ In Ausnahmefällen ist zu erkennen, dass zuerst in das Buch eingetragen wurde, vgl. etwa StadtA DUD: Stadtbuch 2, S. 173: *„dusse breff ist noch nicht vorseigelt“* (1495; nicht in UB Duderstadt, Nr. 503). - Der Terminus „Brief“ (etwa Stadtbuch 2, S. 198) lässt erkennen, dass neben dem Bucheintrag noch eine Ausfertigung vorgesehen war. - Andere Einträge lassen vermuten, dass man sich mit dem Eintrag ins Buch begnügte (vgl. etwa Stadtbuch 2, S. 197 [1498], einzureihen vor UB Duderstadt, Nr. 511/4; ebd. S. 281, 286).

¹⁰⁵ Hussong, Ulrich: Duderstadt im Bauernkrieg 1525. In: Die Goldene Mark 40 (1989), S. 12-16, hier S. 15 (nachgedruckt in: Eichsfelder Heimathefte 30, 1990, S. 28-47). In der Narratio der Urkunde heißt es, dass Stadt und Einwohner *„alle ire freihaiten, Statuten, privilegien, brief, sigel ... verwircket und der alle verlustig sein wurden“* (ebd. S. 13).

¹⁰⁶ Vgl. ebd. S. 15 f.

¹⁰⁷ Vgl. Wolf, Johann: Politische Geschichte des Eichsfeldes. Bd. 2. Göttingen 1793, Nachdruck Duderstadt 1993, Urkunde Nr. 90.

¹⁰⁸ Vgl. Hussong: Duderstadt im Bauernkrieg (Anm. 105), S. 6 ff.

¹⁰⁹ Vgl. StadtA DUD: Regesten der Urkunden NF, Nr. 76. Das Sekret ist erst 1556 wieder nachgewiesen (ebd., Nr. 128). Beide Städte gebrauchten gemeinsam ihre Sekrete 1561 bei einem Vergleich mit den Dörfern des Amtes Bischofstein über das Bierbrauen (Wolf: Eichsfeldisches UB, Anm. 71, Nr. 127, S. 165).

Die Bedeutung der Siegel hatte in dieser Zeit schon abgenommen. Während der starken Zunahme der Schriftlichkeit im 15. Jahrhundert, die sich in der beginnenden Neuzeit dann fortsetzte, nahm die Anzahl der Siegelurkunden zwar noch zu, der prozentuale Anteil am Schriftverkehr dagegen ab. Eintragungen von Rechtsakten in vom Stadtschreiber geführte und vom Rat verwahrte Stadtbücher sicherte öffentlichen Glauben und machte das Siegel als Beglaubigungsmittel tendenziell überflüssig. Neben den beiden Stadtbüchern 1 und 2,¹¹⁰ die hauptsächlich im 15. Jahrhundert beschrieben wurden, waren das die drei Manuale (1532-1723), die gleichfalls Eintragungen höchst unterschiedlicher Art auf sich vereinten - von Abrechnungen mit Handwerkern über Strafverhängungen bis zu Anstellungen, Verpachtungen und Depositen.¹¹¹ Beurkundungen wurden zudem in Protokollbücher eingetragen (ab 1538 Auflassungen; im 17. Jahrhundert kamen gesonderte Serien für Kontrakte und Extraordinaria hinzu), auch das Erbenzinsbuch ab 1434 ist hier zu erwähnen.¹¹² Gerichtliche Obligationen wurden in das vom Gerichtsaktuar verwaltete „*Protocollum Extraordinarium*“ eingetragen; die Hypotheken wurden mit dem Stadtsiegel versehen.¹¹³ Seit dem späten Mittelalter kam die eigenhändige Unterschrift als Beglaubigungsmittel immer stärker auf, sodass in der Neuzeit, wie schon erwähnt, die Besiegelung an Bedeutung verlor. Sie hörte jedoch nie ganz auf, und in bestimmten Bereichen sind noch umfangreiche Besiegelungen zu erkennen, wie etwa 1557, als drei Pfund Wachs gekauft wurden, um Bürgerbriefe zu versiegeln.¹¹⁴

Die Sekretsiegel

Das Sekretsiegel, wie oben erwähnt erstmals 1394 nachgewiesen, ist für das erste Jahrhundert seines Auftretens selten überliefert. Es wurde für recht unterschiedliche Dinge verwendet, so für ein Bündnis, den Revers für Lehen- oder Privilegienbestätigungen, Fehdebriefer, Beschwerden, die Übereinkunft über einen Landwartenbau, als Mitsiegelung und Beglaubigung in Sachen anderer,

¹¹⁰ Vgl. UB Duderstadt, S. VIII und Rehme, Paul: Stadtbücher des Mittelalters. 1. Teil. Leipzig 1927, S. 66-69.

¹¹¹ Die Eintragung in der Kämmererechnung von 1531 (StadtA DUD: RB 1531 Bl. 93r Sp. 1 „*ut patet in dem manual*“) verweist auf einen Vorläufer von Manual 1 (freundlicher Hinweis von Hans-Reinhard Fricke).

¹¹² Eine Übersicht über die Amtsbuchbestände im StadtA DUD in: Hillebrand, Werner (Hg.): Handbuch der niedersächsischen Stadtarchive. (Veröffentlichungen der niedersächsischen Archivverwaltung 40), Göttingen 1981, S. 57-59; Minerva Handbücher. Archive im deutschsprachigen Raum. Bd. 1, 2. Aufl., Berlin-New York 1974, S. 217 f.; Aumann, Stefan; Fricke, Hans-Reinhard; Hoheisel, Peter: Digitale Erschließung von Amtsbuchbeständen am Beispiel der Amtsbücher des Stadtarchivs Duderstadt. In: Digitale Archive. Die Erschließung und Digitalisierung des Stadtarchivs Duderstadt. Hg. von Hans-Heinrich Ebeling und Manfred Thaller, Göttingen 1999, S. 1-40. Die sehr umfangreichen Amtsbuchserien der Steuerverwaltung und der Kämmererei bleiben hier natürlich ebenso außer Betracht wie die um 1500 einsetzende Formierung von Einzelschriftstücken zu Akten.

¹¹³ Wagner, Dieter: Verfassung, Wirtschaft und Ordnung der Stadt Duderstadt 1772. In: Eichsfeld-Jahrbuch 6 (1998) S. 133.

¹¹⁴ StadtA DUD: RB 1557 Bl. 225b II (drei Eintragungen).

für Bekanntmachungen und Mandate und als Briefverschlussiegel.¹¹⁵ Gegen Ende des 15. Jahrhunderts nimmt seine Anzahl sprunghaft zu.¹¹⁶ Seit dieser Zeit ist eine allmähliche Spezialisierung der beiden Siegeltypen zu beobachten. Grundstücksverkäufe und Rentenverkäufe, in der Regel von Dritten vor dem Rat abgeschlossen, werden ausschließlich mit dem großen Stadtsiegel versehen.¹¹⁷ Seit dem zweiten Drittel des 16. Jahrhunderts wird dieses Siegel für keine anderen Rechtsgeschäfte mehr verwendet. Lediglich zwei Ausnahmen fanden sich im Archiv: 1613 (eine Erbteilungserklärung vor dem Rat)¹¹⁸ und 1632 (Geldleihe durch den Rat).¹¹⁹ Offenbar hat man das große Stadtsiegel als Siegel des Rats für Angelegenheiten des öffentlichen Glaubens angesehen, womit sich auch die genannten Ausnahmefälle erklären ließen.

In allen anderen Fällen, insbesondere in eigener Sache, siegelte der Rat mit dem Sekret. Darunter zählten Belehnungen,¹²⁰ Lehn- und Huldigungsreverse,¹²¹ Hausverkäufe,¹²² Geldanleihen,¹²³ Bekenntnis über Geldschulden,¹²⁴ Abschluss eines Vergleichs mit dienstpflichtigen Dörfern¹²⁵ und mit dem Kloster Teistun-

¹¹⁵ UB Duderstadt, Nr. 200, 241, 246, 253, 258, 266, 277, 304, 334; Erath, Cod. dipl. Qued. (Anm. 82), Nr. 204, S. 764 (1453); LHASA WR: Rep. 37a XXXII Nr. 62 Bl. 885 (1440; Abschrift); StadtA DUD: Stadtbuch 2, S. 54, 60, 61 (1444; vgl. UB Duderstadt, Nr. 326).

¹¹⁶ UB Duderstadt, Nr. 425 (1469), 440, 516, 520 S. 341, 349, 380, 381, 397; StadtA DUD: Stadtbuch 1, Bl. 15r (Ende 15. Jh.), Bl. 55v (1479); StadtA DUD: Briefe Ende des 15. Jh., 1460 Okt. 9 und undatiert.

¹¹⁷ Vgl. die Verhältnisse in Köln, wo 1440 vorgeschrieben wurde, dass alle Rentbriefe mit dem großen Siegel zu beglaubigen seien (Diederich, Toni: Die alten Siegel der Stadt Köln. Köln 1980, S. 50). In Bremen mussten seit 1478 alle Urkunden über Geld und Gut mit dem großen Siegel versehen werden (Ewald, Wilhelm: Siegelkunde. München und Berlin 1914; Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte Abt. IV. Nachdruck Darmstadt 1978, S. 86; weitere Beispiele aus anderen Städten ebd. S. 86 f.). Die Rechtsbereiche von Eigen und Erbe gehörten zu den „großen Sachen“; vgl. Isenmann, Eberhard: Gesetzgebung spätmittelalterlicher deutscher Städte. In: Zeitschrift für Historische Forschung 28, 2001, S. 47-49).

¹¹⁸ StadtA DUD: Regesten der Urkunden NF, Nr. 232.

¹¹⁹ Ebd. Nr. 259.

¹²⁰ Etwa ebd. Nr. 233, 245 (1615, 1624), Nr. 248 (1627).

¹²¹ Ebd. Nr. 47 (1515); vgl. auch Vennigerholz, G. J.: Beschreibung und Geschichte der Stadt Northeim in Hannover und ihrer nächsten Umgebung. Northeim 1894, Nachdruck Hannover-Döhren 1980, Teil 2, S. 182 f. (Northeim soll einen Lehnbrief mit dem städtischen Sekret reversieren); StA MR: 4 f Mainz Nr. 309 (beglaubigte Abschrift von UB Duderstadt, Nr. 304 Anm. und der Privilegienerteilung von 1555, vgl. zu letzterer StadtA DUD: Regesten der Urkunden NF, Nr. 127). Reverse über die Belehnung der Stadt Duderstadt mit dem Dorf Werxhausen können aber auch mit Privatsiegeln versehen sein, so die Urkunden 1593 Febr. 28, 1640 Febr. 27, 1664 Juni 23 und 1697 Aug. 3 (Hauptstaatsarchiv Hannover: Cal. Or. 81 h Nr. 193, 194, 195, 196). Es siegelten jeweils Bevollmächtigte. Reverse zu den in Duderstadt überlieferten Lehnurkunden von 1727, 1731, 1746, 1750, 1775 und 1787 (StadtA DUD: Regesten der Urkunden NF, Nr. 349, 352, 363b2, 364, 373, 379b) ließen sich im Hauptstaatsarchiv nicht ermitteln. Freundliche Auskunft von Herrn Dr. Jürgen Asch, 31.1.1990.

¹²² StadtA DUD: Regesten der Urkunden NF, Nr. 135b (1562); Verpachtungen: ebd. Nr. 185b (1583); Meierbriefe: ebd., Nr. 277e (1647).

¹²³ Ebd., Nr. 264 (1635).

¹²⁴ Ebd., Nr. 265b (1636).

¹²⁵ Ebd., Nr. 149 (1569).

genburg über die Jagd auf Klostergebiet.¹²⁶ Vor allem aber gehörten hierzu alle politischen Schreiben. Die letzten Urkunden mit einem politischen Gegenstand, die noch mit dem großen Stadtsiegel versehen wurden, stammen von 1515 (Bürgermeister, Rat, Gilden und Gemeinheit huldigen dem Landesherrn)¹²⁷ und von 1525. In dieser wichtigen Urkunde bekannten „*bürgermeister, rat und gemeinheit*“ ihre Verfehlungen im Bauernkrieg. In der Siegelankündigung wurde zum ersten und einzigen Mal die Gemeinheit, d. h. die nicht zu einer Zunft angehörenden Stadtbewohner mit eingeschlossen: „*Zu warem urkund han wir unserer stat groß ingesigel wissentlich an diesen revers briefhenken lassen, des wir die gemeinheit zu Tuderstadt uns mit gebrauchen*“.¹²⁸ Die Gemeinheit sah sich also im Normalfall durch das große Stadtsiegel nicht repräsentiert, wenn sie es für notwendig erachtete, sich in diesem Fall ausdrücklich als Mitbenutzer zu bezeichnen. Diese Worte sind bezeichnend für das Verständnis der Stadtverfassung zu dieser Zeit: der Rat handelte für sich und die Stadt - beides sah er als das gleiche an, das belegen unter anderm die Siegelankündigungen -, ohne zugleich auch die nichtzünftigen Mitglieder des Stadtverbandes zu repräsentieren.

Wegen der weitreichenden politischen Konsequenzen war der Revers von 1525 eine Ausnahme. Der Revers von 1555, ausgestellt von Bürgermeister, Rat und ganzer Gemeinde, trug wie üblich nur das Sekretsiegel.¹²⁹

Alle späteren Schriftstücke tragen das Sekret als Beglaubigung, auch die, deren politische Folgen weitreichend sein konnten. So etwa 1576 die Bitte der seit langem lutherischen Stadt an den Landgrafen von Hessen-Kassel, sie gegen die religiöse Bedrückung des Kurfürsten von Mainz zu schützen.¹³⁰ Auch der Schriftverkehr mit Göttingen (zwei umfangreiche Mappen) wurde stets mit dem Sekret verschlossen.¹³¹ Die in den Handbüchern zur Siegelkunde oft wiederholte Auffassung, das Sekret habe nur für verschlossene Schreiben¹³² und für die weniger wichtigen Fälle gedient, kann geradezu umgekehrt werden: Spätestens seit dem zweiten Drittel des 16. Jahrhunderts trägt jede Urkunde von einigem

¹²⁶ Ebd., Nr. 294 (1662). Der Vertrag mit dem Stift Gerode, ebenfalls über das Jagdrecht, ist nur abschriftlich überliefert (StadtA DUD: Copeyenbuch von Johannes Barckefeldt, S. 625-628 zu 1628).

¹²⁷ StadtA DUD: Regesten der Urkunden NF, Nr. 44.

¹²⁸ Stempel, R.: Der Bauernkrieg auf dem Eichsfelde. In: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen Bd. 76, 1911, Heft 4, S. 58. Eine beglaubigte Abschrift, aus der hervorgeht, dass die Urkunde tatsächlich mit dem großen Stadtsiegel versehen war, liegt im StA MR: 4 f Mainz Nr. 309.

¹²⁹ StA MR: 4 f Mainz Nr. 309. Aus der beglaubigten Abschrift geht hervor, dass es sich hier um einen der recht seltenen Fälle handelte, dass das Sekret nicht aufgedrückt, sondern einer Pergamenturkunde angehängt war.

¹³⁰ StA MR: 4 f Mainz Nr. 1720; ähnlich ein Schreiben von Bürgermeister, Rat, Gilden und ganzer Gemeinde von 1578, ebenfalls an den Landgrafen (StA MR: 4 i Nr. 68); vgl. auch ein Schreiben an den Herzog zu Braunschweig-Lüneburg von 1638 (Staatsarchiv Wolfenbüttel: 1 Alt 18 Nr. 1, jeweils Verschlussiegel).

¹³¹ Freundliche Auskunft von Frau Dr. Helga-Maria Kühn, Stadtarchiv Göttingen. Das gilt wohl auch für die im UB Göttingen aus dem 16. Jahrhundert, 1500-1533, hg. von A. Hasselblatt und Georg Kaestner. Göttingen 1881, für 1532 nachgewiesenen Stücke (vgl. Nr. 642, 649).

¹³² Vgl. etwa Bresslau: Urkundenlehre (Anm. 103), Bd. 1, S. 947 ff.

Interesse das Sekret. 1569 hängt das Sekret in seiner feierlichsten Form, nämlich als rotes Wachssiegel eingebettet in einer andersfarbigen Wachsschüssel an einer Pergamenturkunde; es handelte sich um einen Vertrag des Rates mit den Herren von Wintzingerode.¹³³ Das Sekret wurde auch dann verwendet, wenn der Rat nicht selber handelte, sondern nur von vor ihm abgewickelten Rechtsgeschäften Kenntnis nahm, so etwa die Regelung einer Vormundschaft,¹³⁴ die Gründung der Jakobsbruderschaft,¹³⁵ die Hinterlegung von Geld beim Rat,¹³⁶ den Vergleich zwischen einem Duderstädter Bürger und dem Kloster Katlenburg.¹³⁷ Auch das Sekret diente, wie schon das große Stadtsiegel in zwei Fällen, zur Beglaubigung. Auch intern wurde es für diesen Zweck verwendet, so etwa bei der Verbuchung von gezahlten Akkordgeldern an den Herzog Christian von Braunschweig 1626.¹³⁸

Bei Durchsicht des Urkundenmaterials ist mir ein einziger Fall begegnet, der eine bewusste Unterscheidung der beiden Siegel erkennen lässt. In einer Urkunde aus dem Jahre 1590 ist in der Siegelankündigung das Wort „*secret*“ durch Unterpunktierung getilgt und durch „*groß immsiegil*“ ersetzt worden.¹³⁹ Es handelt sich um einen Rentenverkauf, sodass in der Tat, nach den beobachteten Gepflogenheiten, das große Stadtsiegel angehängt werden musste. Die Korrektur im Text beweist, dass man weder die Auswahl des Siegels noch die Formulierung der Ankündigung als unwichtig ansah.¹⁴⁰

Ob die Bürgermeister ohne Konsultation des Rates das Sekret benutzen durften, wie dies etwa im Falle Marburgs bekannt ist,¹⁴¹ ist nicht überliefert. Die Besiegelungspraxis, insbesondere die Siegelankündigungen, sprechen ebenso dagegen wie die Überlegung, dass es der Rat nicht zugelassen haben wird, dass gerade die politisch interessanten Fälle - um die handelte es sich in der Regel - an ihm vorbei ausgefertigt wurden. Vorschriften über Verschluss und Gewahrsam der Siegel, insbesondere des großen Stadtsiegels, fehlen.¹⁴²

¹³³ StadtA DUD: Regesten der Urkunden NF, Nr. 149 (1569).

¹³⁴ Ebd., Nr. 193b (1587).

¹³⁵ Ebd., Nr. 55 (1519).

¹³⁶ Ebd., Nr. 194 (1587).

¹³⁷ Ebd., Nr. 128 (1556).

¹³⁸ StadtA DUD: Dud. 1 Nr. 1218.

¹³⁹ StadtA DUD: Regesten der Urkunden NF, Nr. 200ab (1590 Nov. 6).

¹⁴⁰ Die Ausführungen des braunschweigischen Anwalts im Prozess um das Untereichsfeld, eine Duderstadt betreffende Urkunde sei unecht, weil an ihr das Sekret hängt, während andere mit dem großen Stadtsiegel versehen seien, ist natürlich eine haltlose Spitzfindigkeit (StA MR: 4 f Braunschweig-Grubenhagen Nr. 75 Bl. 173v, 174v; Präsentatum 28.1.1594). Der mainzische Anwalt stellte 1597 denn auch klar, dass die Stadt zur gleichen Zeit „*zweyerley sigilla, ein grosses und kleines in gebrauch gehabt*“, die sich in der Anzahl der Löwen und in der Umschrift unterschieden (LHASA WR: Rep. 37a II Nr. 5).

¹⁴¹ Vgl. Küch, Friedrich: Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Marburg. Bd. 1. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 13,1), Marburg 1918, Nachdruck 1991, S. 489.

¹⁴² Anders etwa bei der Nachbarstadt Münden, wo das große Stadtsiegel unter Verschluss aufbewahrt wurde, zu dem zwei Ratsleute die Schlüssel hatten (Weißker: Münden im Mittelalter, Anm. 76, S. 209).

Weitere Differenzierungen in der Siegelführung, wie sie in größeren Städten beobachtet werden können - Anschaffung eines Siegels „ad causas“, also eines Geschäftssiegels für die minder wichtigen Fälle des Alltags; die Anbringung von Gegensiegeln, um die Kontrolle über die Siegelführung zu verstärken und gleichzeitig Manipulationen an anhängenden Siegeln zu erschweren; die Einführung von Spezialsiegeln von städtischen Verwaltungsinstitutionen - lassen sich für Duderstadt nicht nachweisen.¹⁴³

Das Sekret wurde in Duderstadt stets selbstständig und nie als Rücksiegel des großen Stadtsiegels verwandt, auch wenn es seiner Herkunft nach sich um ein verselbstständigtes Rücksiegel handelt.¹⁴⁴

Das Siegelbild und seine Herkunft

Die Löwen, die alle Duderstädter Siegel als Bild zeigen, haben im welfischen Haus eine lange Tradition. Heinrich der Löwe legte sich nach dem Verlust seiner Herzogtümer ein Löwensiegel zu und gebrauchte es bis zu seinem Tode;¹⁴⁵ vorher hatte er ein Reitersiegel geführt.¹⁴⁶ Sein neues Siegel zeigte einen nach heraldisch rechts gewendeten steigenden Löwen. Eine Modifikation brachte das Reitersiegel seines ältesten Sohnes, des Pfalzgrafen Heinrich, das im Schild des Reiters übereinander zwei schreitende herschauende Löwen zeigt. Schreitende herschauende Löwen, heraldisch Leoparden genannt, die fast immer zu zweit erscheinen (offenbar hat der Wunsch, zwei dieser Tierfiguren im Schild unterzubringen, die Veränderungen der Körperhaltung hervorgerufen), wurden vermutlich wegen der Herkunft von Heinrichs Mutter aus dem englischen Königshause gewählt. Heinrich, Sohn der englischen Königstochter Mathilde und Neffe der Könige Richard Löwenherz und Johann ohne Land übernahm seit 1199 zwei der drei englischen Leoparden in seinen Schild. Er wollte wohl mehr seine königliche Abkunft herausstreichen als direkt Erbensprüche auf den englischen Thron anmelden.¹⁴⁷ Noch heute führt das englische Königshaus drei schreitende herschauende goldene Löwen in rotem Schild im Wappen.

Das Siegel mit den zwei übereinander gestellten Leoparden führten nach dem Pfalzgrafen Heinrich († 1227) seine Frau und dann wieder einige Kinder des

¹⁴³ Vgl. zur Entwicklung allgemein Kittel, Erich: Siegel. (Bibliothek für Kunst- und Antiquitätenfreunde Bd. 11), Braunschweig 1970, S. 307; zu Köln Diederich: Siegel der Stadt Köln (Anm. 117), S. 63 ff.

¹⁴⁴ Vgl. Kittel, Erich: Siegelstudien. In: Archiv für Diplomatik Bd. 5/6, 1959/60, S. 430-478, hier S. 439.

¹⁴⁵ Vgl. Die Zeit der Staufer. Geschichte-Kunst-Kultur, Katalog der Ausstellung. Bd. 1, Stuttgart 1977, S. 44 f. (Beschreibung) und Bd. 2, Abb. 14 (Abbildung); Matthes, Dieter: Bemerkungen zum Löwensiegel Herzog Heinrichs. In: Mohrmann, Wolf-Dieter (Hg.): Heinrich der Löwe. (Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung 39), Göttingen 1980, S. 360 ff.

¹⁴⁶ Vgl. die Zeit der Staufer Bd. 1 (Anm. 145), S. 44 und Bd. 2, Abb. 13.

¹⁴⁷ Schnath, Georg: Das Sachsenroß. Entstehung und Bedeutung des Niedersächsischen Landeswappens. (Schriftenreihe der Landeszentrale für politische Bildung in Niedersachsen Reihe B Heft 6), 2. Aufl., Hannover 1961, S. 20; Fenske, Lutz: Adel und Rittertum im Spiegel früher heraldischer Formen und deren Entwicklung. In: Das ritterliche Turnier im Mittelalter. Hg. von Josef Fleckenstein, Göttingen 1985, S. 156 ff.

Herzogs Otto das Kind, nämlich Albrecht (zwischen 1251 und 1265, d. h. bis zur Regierungsübernahme), seine Schwestern Mechthild (ab 1266) und Agnes (ab 1297) und sein Bruder Johann, ebenfalls bevor er die Regierung antrat.¹⁴⁸ Da das Duderstädter Stadtsiegel bereits 1255 belegt ist, kommt als Vorbild nur Albrechts Siegel in Frage, dessen Siegelbild (im dreieckigen Schild zwei Leoparden übereinander) bis hin zu den Abmessungen (64 und 50 Millimeter)¹⁴⁹ aufs engste mit dem Duderstädter übereinstimmt.¹⁵⁰ Da Albrecht der Stadt auch das Braunschweiger Stadtrecht verliehen haben muss,¹⁵¹ ist jeder Zweifel ausgeschlossen, dass er im Zeitraum 1251 bis 1255 Duderstadt sein Siegel verlieh oder zuließ, dass die junge Stadt, erst seit wenigen Jahren im welfischen Machtbereich, sein Siegel sich zum Vorbild nahm.¹⁵² Zum gleichen Ergebnis ist übrigens schon Johann Wolf in seiner 1803 veröffentlichten „Geschichte und Beschreibung der Stadt Duderstadt“ gekommen, die über die Stadtsiegel einen eigenen Paragraphen enthält, der bislang einzigen Ausarbeitung über die Duderstädter Siegel.¹⁵³

¹⁴⁸ Schmidt-Phiseldeck, Carl von: Die Siegel des herzoglichen Hauses Braunschweig und Lüneburg. Wolfenbüttel 1882, S. IX ff., 1 ff.; Hefner, Otto Titan von: Grundsätze der Wappenkunst. (J. Siebmachers großes Wappenbuch Bd. C. Nürnberg 1855, Nachdruck 1976), S. 20.

¹⁴⁹ Beschreibung bei Schmidt-Phiseldeck: Siegel (Anm. 148), Nr. 29, S. 5.

¹⁵⁰ Abbildung und Beschreibung bei Schnath: Sachsenroß (Anm. 147), Tafel V, Abb. 10 und S. 122; Abb. bei Röhrbein, Waldemar: Das Wappen des Hauses Braunschweig-Lüneburg. Seine Entwicklung und seine Formen. In: Hannoversche Geschichtsblätter NF 21 (1967), S. 71 Abb. 3. Vgl. ebd. S. 88 Anm. 19: „Dieses Siegel Albrechts d. Gr. von 1251 ist nicht nur ein Zeugnis für die Übernahme der englischen Leoparden, sondern zugleich ein Beweis für die Verbreitung des Wappenwesens, das mit seinem modischen Wandel (vom normannischen zum hier vorliegenden, im 13. Jahrhundert auf gekommenen, oben waagrechten, unten spitz auslaufenden Dreiecksschild) sogar die Siegelform bestimmte“.

¹⁵¹ UB Duderstadt, Nr. 9: Herzog Wilhelm, Albrechts Sohn, bestätigte 1291 die Privilegien, „sicut pater noster dux Aibertus felix memorie ... liberaliter erogaverunt, frui iure Brunsvicensi“; vgl. auch ebd., Nr. 6.

¹⁵² Möglicherweise ging die Stadtrechtsverleihung und die Herausbildung des Stadtsiegels Hand in Hand, sodass die bisherige Datierung der Stadtrechtsverleihung „vor 1279“ (gemäß UB Duderstadt, Nr. 6 und 9) durchaus auf 1255 vorverlegt werden könnte. Vgl. Diederich, Toni: Zum Quellenwert und Bedeutungsgehalt mittelalterlicher Städtesiegel. In: Aus Geschichte und ihren Hilfswissenschaften, Festschrift für Walter Heinemeyer. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen Bd. 40), Marburg 1979, S. 275: „Formulierungen wie ... *sigillum burgensium* in Siegelumschriften sind ein sicheres Indiz für den Stadtcharakter solcher Orte, die einem Landesherrn unterstanden. Wie hätte es ein nichtstädtisches Gemeinwesen wagen können, sich ohne Wissen und Willen des Landesherrn ein Siegel zuzulegen, welches sich als ‚Stadt‘-Siegel ausgab?“

¹⁵³ Gegenüber Wolf: Duderstadt (Anm. 7), S. 60–64, bilden die Ausführungen Duvals (Duval, Carl: Das Eichsfeld. Sondershausen 1845, S. 566) einen Rückschritt: Herzog Albrecht habe, als er in den Jahren 1272 bis 1276 mehrere Male in der Stadt weilte, ihr das Siegel gegeben. Zuletzt äußerte sich Fahlbusch, Friedrich Bernward: Die Wachstumsphasen von Duderstadt bis zum Übergang an Mainz 1334/66. In: *Civitas communis. Studien zum europäischen Städtewesen*, Festschrift Heinz Stob, hg. von Helmut Jäger u. a., Teil I. Köln/Wien 1984, S. 208 f. Er ließ es offen, ob es sich bei den Tierbildern um Löwen oder Leoparden handelte, und führte zum Siegel aus: „... dessen Vorbild wohl indirekt das Siegel des Pfalzgrafen Heinrich oder das des amtierenden welfischen Stadtherrn war, das aber direkt auf das Siegelbild der Vögte von der Goldenen Mark zurückzuführen ist, deren Familienzweige v. Hagen und v. Immingenode ebenfalls den Leoparden im Siegelbild führten und somit ihrerseits hierdurch eventuell ihre Zugehörigkeit zur welfischen Ministerialität zu erkennen gaben“. Die Überlegungen können aus zwei Gründen nicht überzeugen. Zum einen ist es undenkbar, dass der Herzog in neu erworbenen Gebieten, in denen er sich intensiv um Landesausbau bemühte (vgl. Fahlbusch, ebd., S. 198–200), die Wahl des Siegels der Ministerialität überließ. Der Symbolgehalt des Siegelbildes ist schließlich von ausschlaggebender Wichtigkeit für die



Abb. 18: Siegel Herzog Albrechts (1251-1265), Vorbild von Siegel Nr. 1. Staatsarchiv Wolfenbüttel: 3 Slg 29: Abguss des Siegels Albrechts des Großen von 1251.

Bemerkenswerterweise übernahm die Stadt das Siegel des Herzogs und nicht das der Stadt Braunschweig, deren Stadtrecht ihr mit geringen Modifikationen verliehen worden war¹⁵⁴ und deren Rat sie als Oberhof, als geeigneten Interpreten für Zweifelsfragen, ansah, und von dem bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts Rechtsbescheide ergingen. Das große Braunschweiger Siegel - das Löwenstandbild vor der Burg Dankwarderode im Mittelpunkt der Stadt, eingeschlossen von Stadtmauer, Tor und Türmen¹⁵⁵ - diente ebenso wenig als Vorbild wie das des Kurfürsten von Mainz, in dessen Landesherrschaft die Stadt durch schrittweise Verpfändung und Verkauf zwischen 1334 und 1367 geriet. Zum Vergleich mag das große Siegel der zweiten eichsfeldischen Stadt, Heiligenstadt, dienen: im runden Siegelfeld der Erzbischof zu Pferde, auf Schild und Fahne das Mainzer Rad, dahinter Teil einer stilisierten Stadtmauer und eines Mauerturms. Die Umschrift lautet: SIGILLUM BURGENSESIUM HEILIGENSTAT.¹⁵⁶ So oder ähnlich (etwa unter Verwendung des Schutzpatrons

Beurteilung des Siegels (vgl. Diederich, Toni: Prolegomena zu einer neuen Siegel-Typologie. In: Archiv für Diplomatik Bd. 29, 1983, S. 257). Zum anderen zeigen die Siegel Brunos von Immingenrode (urkundete 1257 als Vogt von Duderstadt, UB des Eichsfeldes, Anm. 4, Nr. 388) und eines Mitglieds der Familie v. Hagen - die Übrigen führen vollständig andere - nur einen steigenden Leopard anstatt zwei schreitende (vgl. UB des Eichsfeldes, Siegelverzeichnis, S. 521 f.). Eine Entlehnung des Siegels auf diesem Weg scheidet also aus. - In welcher Form der Landesherr Einfluss ausübte, oder ob allein die Stadt handelte, lässt sich in diesem wie in vergleichbaren Fällen nicht feststellen (vgl. Kittel, Erich: Die städtischen Siegel und Wappen und der Landesherr im Mittelalter. In: Festschrift zum hundertjährigen Bestehen des Herold zu Berlin 1869-1969. Berlin 1970, S. 83 ff., besonders S. 93 und ders.: Siegel, Anm. 143, S. 316 ff.). Kittel betont, dass es nicht eines förmlichen Verleihungsaktes bedurfte; vor dem 15. Jh. gibt es ohnehin keinen Beleg. Völlig anders waren die Verhältnisse im 16. Jh., vgl. etwa die Verleihung des Siegels an Duderstadts Nachbarort, das zur Stadt aufgestiegene Worbis 1576 durch den Erzbischof von Mainz (Druck: Wolf, Johann: Denkwürdigkeiten der Stadt Worbis und ihrer Umgebung. Göttingen 1818, Urk. Nr. 24, S. 41 f.).

¹⁵⁴ Vgl. Becker von Sothen, Hans: Das Braunschweiger Recht in Duderstadt. In: Die Goldene Mark 40 (1989), S. 66-85.

¹⁵⁵ Das älteste Braunschweiger Siegel wurde von 1231 bis 1326 verwendet, vgl. Spieß, Gerd: Der Braunschweiger Löwe. In: Ders. (Hg.): Der Braunschweiger Löwe. (Braunschweiger Werkstücke Reihe B, Bd. 6), Braunschweig 1985, S. 10 f. und Abb. 2, S. 36.

¹⁵⁶ Nachzeichnung in: Wolf, Johann: Geschichte und Beschreibung der Stadt Heiligenstadt. Göttingen 1800, Nachdrucke Duderstadt 1994, Titelblatt. Das Sekret Heiligenstadts zeigt das gleiche Bild, vgl. UB Duderstadt, Nr. 356, Anm. (1451). Da der Nimbus fehlt, ist die Figur nicht als der hl. Martin zu interpretieren. Gleiches gilt für die beiden neuzeitlichen Sekrete, die mir bekannt sind (Stempel mit Jahreszahl 1639, überliefert 1733 in StadtA DUD: Dud. I, Nr. 3125; Stempel mit Jahreszahl 1647, Abdruck überliefert 1780 in ebd., Dud. I, Nr. 3106). Die Sekrete stimmen im Bild im Wesentlichen mit dem großen Stadtsiegel überein, zeigen aber keine Stadtarchitektur. Die Angaben über das Heiligenstädter Stadtsiegel. In: Keyser, Erich

St. Martin)¹⁵⁷ könnte man sich das Duderstädter Stadtsiegel vorstellen, hätte nicht die Stadt während der fast ein halbes Jahrtausend dauernden Zugehörigkeit zum Kurstaat Mainz an den welfischen Leoparden festgehalten. Sie nahm in Kauf, nach Art der Ritter mit einem Dreiecksschild zu siegeln, nicht nach der für Städte gewöhnlichen kreisrunden Form mit den Attributen Mauern, Zinnen und Stadttoren. Allerdings konnte sie auf eine unterwürfige Umschrift, wie sie etwa Erfurt gebrauchte - „*Erfurt ist die getreue Tochter des Mainzer Stuhls*“¹⁵⁸ - verzichten. Als Grund für das durchaus ungewöhnliche Festhalten Duderstadts an den alten Verhältnissen trotz zwischenzeitlich eingetretener politischer Veränderungen¹⁵⁹ kann mit Sicherheit Traditionsbewusstsein genommen werden, auf keinen Fall war es eine Demonstration zugunsten der territorialen Ansprüche der Welfen, die diese gegenüber Mainz im 16. und 17. Jahrhundert erhoben, ehe 1692 die Auseinandersetzung durch Vergleich beendet wurde. Im 16. Jahrhundert wusste man nicht mehr um die Anfänge des Siegels. So heißt es in der „Beschreibung der alten und weitbekannten Stadt Duderstadt“ von 1599, verfasst von Johann Letzner (1531-1616): „*Es haben die von Duderstadt einen eckichten Schild im Anfange und in demselbigen zwene Leuen gehabt, darumb daß diese Stadt von dreien unterschiedlichen Dörfern im Triangel gegeneinander gelegen, zusammen und in eine Stadt gerücket und eine Stadt gebauet ist worden, auch einen solchen dreieckigen Schild mit den zweien Löwen zum Signet und Siegel gebraucht und damit alle hochwichtigen Sachen, Kontrakt und Handel konfirmieret und bestätigt*“.¹⁶⁰ Diese phantasievolle Geschichte griff Bürgermeister Barckefeldt in seiner Chronik (1683) kritiklos auf, wobei er sich auf einige „*Chroniken und die fama*“ berief.¹⁶¹ So verwundert es nicht, dass die Stadt bei der Anfertigung einer Wappentafel mit dem Stadtwappen 1592 und dann erneut bei der Herstellung neuer Sekrete den Löwen im Profil darstellen ließ, also aus einem Leoparden einen Löwen machte. Eine bestimmte Absicht wird man der Stadt nicht unterstellen können, schon deshalb nicht, weil die neuen Stempel das alte Sekret erkennbar nachahmen. Auch Johann Wolf ging 1803 in

(Hg.): Deutsches Städtebuch. Bd. 2: Mitteldeutschland, Stuttgart und Berlin 1941, S. 540 (bearb. von Otto Korn) sind unzulänglich. Vgl. zuletzt Hussong, Ulrich: Siegel und Wappen der Stadt Heiligenstadt. In: Eichsfeld-Jahrbuch 16 (2008), S. 25-66.

¹⁵⁷ Vgl. etwa das Siegel der Stadt Mainz, dazu Groten, Manfred: Studien zur Frühgeschichte deutscher Stadtsiegel. Trier/Köln/Mainz/Aachen/Soest. In: Archiv für Diplomatik, Bd. 31, 1985, S. 460 ff. und Abb. 5, zu Erfurt ebd., S. 458; Diederich: Siegel der Stadt Köln (Anm. 117), S. 35 ff. (Mainz) und S. 38 ff. (Erfurt). Das Erfurter ist vom Mainzer Stadtsiegel abhängig. Auch die Fritzlarer Siegel zeigen den hl. Martin (Demandt: Fritzlar im Mittelalter, Anm. 14, S. 195 ff., mit Abb.). Zu den mainzischen Städten Rüdesheim und Bingen vgl. Neubecker, Ottfried: Heraldik. Wappen - ihr Ursprung, Sinn und Wert. Frankfurt 1977, S. 121.

¹⁵⁸ Diederich: Siegel der Stadt Köln (Anm. 117), S. 39 f. („*Erfordia fidelis est filia Mogontine sedis*“).

¹⁵⁹ Gegenbeispiele, also Anpassung an die neuen Zustände, bringen Küch, Friedrich: Siegel und Wappen der Stadt Kassel. In: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte Bd. 41, 1908, S. 250 f.; Kaufmann: Amtssiegel (Anm. 14), S. 11 ff.; Kittel: Landesherr (Anm. 153), S. 94 f.; ders., Siegel (Anm. 143), S. 320 mit Beispielen für Maßnahmen des Landesherrn gegen „heraldischen Landesverrat“.

¹⁶⁰ Zit. nach Jaeger, Julius: Bilder aus der Goldenen Mark. Bd. 1, Duderstadt 1921, S. 68. Von den Braunschweiger Herzögen sei der Stadt unter anderem verliehen worden „*die Gnade und Freiheit, mit rotem Wachs zu siegeln und allerlei Briefe auf Pergament zu setzen ...*“ (ebd.).

¹⁶¹ Traktat Barckefeldt (Anm. 3), S. 2.

seinen Ausführungen über das Stadtsiegel davon aus, dass die Duderstädter Leoparden nicht von Löwen unterscheiden konnten, und untersuchte deshalb die Siegelführung der einzelnen Braunschweiger Herzöge.¹⁶²

Das Stadtwappen

Das Duderstädter Stadtwappen lässt sich erst für einen recht späten Zeitpunkt nachweisen, sodass das älteste in Duderstadt überlieferte Wappen nicht das der Stadt, sondern das des Erzstifts Mainz ist. Es handelt sich hierbei um den Schlussstein in der sogenannten „Salzkammer“, einem Anbau, der dem Kaufhaus/Rathaus im 14. oder zu Beginn des 15. Jahrhunderts zugefügt wurde.¹⁶³ Da die welfischen Herzöge 1366/67 Verpfändung und Verkauf der Stadt an Kurmainz abgeschlossen hatten (zwischen 1334 und 1336 hatten sie fünf Sechstel der Stadt versetzt, 1342 und 1358 je ein Drittel verkauft und vor 1366/67 das noch fehlende Sechstel verpfändet), kommt für die Anbringung des Wappens nur das letzte Drittel des 14. Jahrhunderts oder das erste des 15. Jahrhunderts in Frage. 1432 ist der nächste Rathausanbau datiert, der die „Salzkammer“ als bereits errichtet voraussetzt.¹⁶⁴ Horst Masuch hat es in seiner Untersuchung zur Baugeschichte des Rathauses als bemerkenswert bezeichnet, *„daß im städtischen Rathaus nur das Wappen des neuen Landesherren angebracht wurde“*, und die Frage angeschlossen, ob *„der landesherrliche Vogt sich hier einen Bauteil errichtet hat, von dem er direkt Einfluß auf die Stadtgeschäfte nehmen konnte?“*¹⁶⁵

Der Übergang Duderstads aus der welfischen Landesherrschaft nach Kurmainz scheint, soweit es die bislang publizierten Quellen erkennen lassen, ohne irgend einen Widerstand der Stadt durchgesetzt worden zu sein. 1342, nachdem die Stadt bereits längst zu einem Großteil verpfändet worden war, hatte Herzog Heinrich mitsamt seiner Gemahlin Hedwig ein Drittel der Stadt verkauft, Rat und Bürgerschaft von dem ihm geleisteten Eid losgesprochen und ihnen befohlen, dem Erzbischof Heinrich von Mainz zu huldigen. Nachdem dieser die Privilegien der Stadt bestätigt hatte, ohne sie im einzelnen noch einmal aufzuzählen (*„allen eren rechten, friheiten und gewonheiden ...“*), huldigten Ratsmeister, Rat und Gemeinde der Stadt für dieses Drittel.¹⁶⁶ Der Herrschaftswechsel schien also binnen eines Monats glatt über die Bühne gegangen zu sein.

Doch Julius Jaeger, der Bearbeiter des Duderstädter Urkundenbuches, hat die Bestände des Staatsarchivs Marburg nicht benutzt, sodass der Forschung bislang eine Urkunde entgangen ist, die sich direkt auf die Vorgänge des Jahres 1342 be-

¹⁶² Vgl. Wolf: Duderstadt (Anm. 7), S. 60 u. ö.

¹⁶³ Vgl. Masuch, Horst: Zur Baugeschichte des Rathauses. In: Rathaus in Duderstadt (Anm. 9), S. 57 ff.; Abb. bei: Masuch, Horst; Fricke, Hans-Reinhard: Die baulichen Veränderungen nach 1800. In: Ebd., S. 105.

¹⁶⁴ Vgl. Masuch: Baugeschichte (Anm. 163), S. 59 ff.

¹⁶⁵ Ebd., S. 59.

¹⁶⁶ UB Duderstadt, Nr. 61-68.

zieht.¹⁶⁷ Am 27. Oktober 1343, gut eineinhalb Jahre nach dem Verkauf des ersten Drittels von Duderstadt, bescheinigte die Äbtissin Jutta von Quedlinburg den Ratmannen und der ganzen Gemeinde der Stadt, dass Duderstadt mitsamt der Goldenen Mark („*et in tota aurea marchia*“) noch immer im Eigentum des Stiftes sei („*iure proprietatis ac directi domini*“), und verbot ihnen Huldigung mit Treueid („*ne venerabili domino ... archiepiscopo predicto huiusmodi fidelitatis homagium cum iuramentis aliquantulum faciatis*“), auch durch den Überbringer der Urkunde, den Kaplan Johann von Hadensleben, den rechtmäßigen Prokurator und Syndikus des Stifts.¹⁶⁸ Die Urkunde erinnert an den historischen Sachverhalt, dass 1247 das Stift Quedlinburg alle Besitzungen in der Mark Duderstadt an Herzog Otto das Kind von Braunschweig zu Lehen ausgegeben hatte, ein Weiterverkauf also nach gültiger Rechtsauffassung an die Zustimmung des Stifts gebunden war. Diese wiederum ist nie erteilt worden; 1345 ließ sich die Äbtissin des Stifts ein Notariatsinstrument des Inhalts ausstellen, dass Johann von Dornden an ihrer

¹⁶⁷ Erwähnt ist sie bei Scheid, Christian Ludwig: Anmerkungen und Zusätze zu des Herrn Geheimen Raths von Moser Einleitung in das Braunschweigisch-Lüneburgische Staatsrecht, nebst vielen ungedruckten Urkunden zur Erläuterung der Geschichte dieser Lande. Göttingen 1757, S. 86 Anm.; und dann bei Max, Georg: Geschichte des Fürstenthums Grubenhagen. 1. Teil. Hannover 1862. Johann Wolf, der Scheids Ausarbeitung kannte (vgl. Politische Geschichte 2, Anm. 107, S. 18 ff.), verschwieg die Urkunde, vermutlich weil ihr Inhalt mit seiner Auffassung einer langen und ungestörten Zugehörigkeit Duderstadts zum Erzstift Mainz nicht in Einklang zu bringen ist. Wintzingeroda-Knorrs Urteil, Wolf habe missliebige Urkunden unterschlagen (Wintzingeroda-Knorr, Levin Freiherr von: Die Kämpfe und Leiden der Evangelischen auf dem Eichsfelde während dreier Jahrhunderte. [Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte Nr. 36, S. 95], Halle 1892) lässt sich also in diesem Punkt bestätigen. Das schmälert nicht Wolfs erstaunliche Leistungen, mahnt in Einzelheiten aber zur Vorsicht. Wolf selbst hat in seinen Schriften immer seine Unparteilichkeit betont; vgl. z. B. Eichsfeldische Kirchengeschichte. Göttingen 1816, S. VII: „... und hoffe dadurch dem Vorwurfe der Partheylichkeit, den man einem Katholischen Schriftsteller leicht machen möchte, zu entgehen: wer ihn mir dennoch machen will, der beliebe mir die Stelle, wo ich Partheyisch seyn soll, mit dem Beweise anzuzeigen, damit ich sie verbessern, oder vertheidigen könne“. - Noch eine weitere Urkunde, die für den Übergang Duderstadts an Mainz von Wichtigkeit ist, hat Jaeger nicht berücksichtigt, obwohl sie bereits seit langem gedruckt vorliegt. Am 10. Juni 1366 trat Erzbischof Gerlach von Mainz die Hälfte von dem, was er von Herzog Heinrich von Braunschweig an Lutterberg, Herzberg, Osterode, Einbeck, Grubenhagen und Hameln erkaufte hatte, an genannte Markgrafen von Meißen ab. Ausdrücklich heißt es: „*Me ist geredt, daz wir Gerlach Erzbischofe vorgenant uns, unsern Nachkomen und Stifte uzgenomen und behalden haben Duderstad, Gebildehusen, mit allen Herschaften, Dörfren, Gerichte und Rechte die darzu horen, also daz die vorgenant unsere Oheime die Marggraven und ire Erben uns darane nyt hindern oder irren sollen, oder sich darzu ziehen in keyne Wiis*“. (Wenck, Helfrich Bernhard: Hessische Landesgeschichte. Bd. 2, Urkundenbuch. Leipzig und Frankfurt 1789, Nr. 407, S. 428). An Duderstadt und seinem Zubehör wollte Gerlach also unter allen Umständen festhalten, sicher im Hinblick auf ein geschlossenes Territorium.

¹⁶⁸ StA MR: Urkunden 5, Verträge mit Mainz 1343 Okt. 27 (ausgestellt in Quedlinburg). Die Urkunde ist bereits im Generalrepertorium des 18./19. Jh. verzeichnet. Sie war auch Gegenstand des Prozesses Braunschweig-Grubenhagen contra Mainz um das Untereichsfeld, in dem der Landgraf von Hessen-Kassel zum Austrägal-Richter ernannt worden war (ab 1563), vgl. StA MR: 4 f Braunschweig-Grubenhagen Nr. 22 Bl. 168r und StA MR: 4 f Mainz Nr. 309. So erklärt sich auch, dass sie im Staatsarchiv Marburg in Ausfertigung und nicht etwa nur abschriftlich überliefert ist. 1601 bat der Administrator des Stifts Quedlinburg, Herzog Friedrich Wilhelm von Sachsen, den Landgrafen von Hessen-Kassel, mehrere „originalia“, die im Zuge dieses Prozesses zur Einsichtnahme nach Kassel übersandt worden waren (1589 zwei Urkunden, 1590 ein Salbuch, 1594 noch einmal drei Urkunden), zurückzusenden (StA MR: 4 f Kursachsen Nr. 156). Ein Antwortschreiben liegt nicht bei den Akten; eine Rückgabe ist offenbar nie erfolgt.

Stelle in Eltville beim Mainzer Kurfürst vorstellig geworden war und gegen den Verkauf der „Markgrafschaft Duderstadt“ („*marchionatum in Duderstat*“) durch den Herzog von Braunschweig protestiert hatte.¹⁶⁹ Noch 1421 belehnte eine Quedlinburger Äbtissin zwei Braunschweiger Herzöge mit der Stadt Duderstadt.¹⁷⁰ Das Stift hat also seine territorialen Ansprüche während des Mittelalters nicht aufgegeben und nicht erst 1568 geltend gemacht, wie dies Johann Wolf schreibt.¹⁷¹

Der Übergang Duderstadts vom Herzogtum Braunschweig in das Kurfürstentum Mainz ist also nicht ohne Komplikationen abgewickelt worden. Nicht bloß die verzwickte Rechtslage, auch der Stolz der Stadt, die keine Huldigung ablegen wollte, hat auf den Streit Einfluss genommen. Denn die Urkunde von 1343 ist auf Betreiben Duderstadts ausgestellt worden.¹⁷² In dieser aus Mainzer Sicht recht unsicheren Rechtslage der neu erworbenen Gebiete im Untereichsfeld erscheint der Schlussstein mit dem Mainzer Rad im Salzkammergewölbe als ein demonstratives äußeres Zeichen Mainzer Herrschaft in Duderstadt, als selbstbewusstes Symbol der Landesherrschaft gerade im räumlichen Mittelpunkt städtischer Autonomie. - Im Ratsweinkeller (erbaut 1432 bis 1436) trägt wiederum ein Schlussstein das Mainzer Rad; hier fehlt wie schon in der Salzkammer das Duderstädter Wappen.¹⁷³

Wie erwähnt ist das älteste städtische Wappen recht spät überliefert. Da schon im ältesten Stadtsiegel ein Wappen als Symbol der Stadt gewählt worden war, verwundert es nicht weiter, dass das eigentliche Stadtwappen, das vom Siegel losgelöste Symbol der Stadt, auf das Wappenbild im Siegel zurückgreift, also die beiden Leoparden übereinander zeigt - oder jedenfalls hätte zeigen müssen -, in heraldischer Beschreibung: „*In Rot zwei schreitende goldene Leoparden*

¹⁶⁹ StA MR: Urkunden 5, Verträge mit Mainz 1345 Okt. 16. Abschrift: StA MR: 4 f Mainz Nr. 309 (mit Monat Dez.). Duderstadt und die „Goldene Mark“, wie es korrekt heißen müsste, wurden offenbar in eins gesetzt. Vgl. die Siegel Herzog Heinrichs II. (belegt 1321 und 1322; UB Duderstadt, Siegeltafel I Nr. 2) und der Herzogin Hedwig (belegt 1342-1347; UB Duderstadt, Siegeltafel III Nr. 2), die die „Goldene Mark“ in der Siegelumschrift nennen.

¹⁷⁰ StA MR: Urkunden 5, Verträge mit Mainz 1421 Apr. 26. Abschrift von 1594: StA MR: 4 f Mainz Nr. 309; vgl. auch Max: Grubenhagen (Anm. 167), Teil 1 S. 203, Anm. 19, 20.

¹⁷¹ Wolf: Politische Geschichte 2 (Anm. 107), S. 21. Vgl. ders.: Denkwürdigkeiten des Marktfleckens Gieboldehausen im Harz-Departement, District Duderstadt. Göttingen 1813, S. 17 f.: „*Die Herzöge von Braunschweig hatten 1342 das Schloß Gieboldehausen ohne Einwilligung der Abtissinen von Quedlinburg verkauft, womit diese zwar unzufrieden waren, doch es dabey bewenden ließen.*“ - Zum Streit um das Untereichsfeld, der sich zwischen 1563 und dem 18. Jh. hinzog, vgl. Scheid: Anmerkungen (Anm. 167), S. 84 ff. Ihm folgt Wolf: Politische Geschichte 2, S. 20-24, vgl. auch S. 47 ff., 64 ff. und ders. Gieboldehausen, S. 19 f. Zu dem Streit um die fünf Dörfer im Gartetal vgl. neben Wolf Lücke, Heinrich: Die fünf Gartedörfer und Mainz als Zankapfel zwischen Hannover und Mainz, 1592. In: UE 32 (1937), S. 105-109.

¹⁷² „*Iutta ... prudentibus viris et honestis consulibus ac unionum magistris totique universitati civitatis Duderstat expositam ad ipsorum beneplacita voluntatem cum noticia subscriptorum ad nos quorundam et publice fame detulit relatio ...*“

¹⁷³ Masuch: Baugeschichte (Anm. 163), S. 60, Abb. bei Masuch/Fricke: Veränderungen (Anm. 163), S. 105.

übereinander“.¹⁷⁴ Ob das 1574 angeschaffte Wappenfenster für die Archivräume im Rathaus das Stadtwappen zeigte, lässt sich nicht mehr ermitteln.¹⁷⁵ Somit bleibt das älteste Stadtwappen die heute im großen Rathaussaal aufgehängte Tafel des Bildschnitzers Claus Wale aus dem Jahre 1592. Sie war 1873 an der Nordseite des Rathauses angebracht,¹⁷⁶ ab 1902 hing sie im Obergeschoss der Rathauslaube. Ihr Gegenstück in gleicher Größe und Machart zeigt das Wappen des Mainzer Erzbischofs Wolfgang von Dalberg;¹⁷⁷ beide Tafeln tragen Inschriften, die nur zusammen einen vollständigen Satz ergeben. Masuch und Fricke sprechen von „eine(r) gewisse(n) Schlitzzohrigkeit der Duderstädter“, die offenbar verhindern wollten, dass ihr Wappen entfernt wird.¹⁷⁸ Gleich hier, beim ersten Auftreten des Stadtwappens außerhalb des Siegelbildes, muss allerdings festgestellt werden, dass statt Leoparden Löwen zu sehen sind, das Wappenbild also nicht korrekt ist.

Bislang nicht bemerkt und im überladenen Zierat der Tafel auch leicht zu übersehen ist ein verschnörkeltes goldenes „D“, das auf der gekrönten Helmzier des Duderstädter Wappens sitzt. Dieses „D“, Anfangsbuchstaben des Stadtnamens, ist als Zeichen und Symbol der Stadt aufzufassen, ähnlich dem Wappen selbst. Solche Stadtzeichen oder Stadtmarken,¹⁷⁹ nach einer Marburger Baurechnung von 1460 auch „Gemerke“ genannt, sind aus vielen Städten im südniedersächsischen und nordhessischen Bereich, aber auch darüber hinaus,¹⁸⁰ bekannt; sie dienten in der Regel zur Kennzeichnung städtischen Eigentums, etwa für Maße,

¹⁷⁴ Wappenbuch Landkreis Duderstadt (Anm. 27), S. 25. Vgl. die Wappenbeschreibung bei Steinmetz, Erwin: Geschichte des Landkreises Göttingen von 1807 bis zur Gegenwart im Überblick. In: Göttinger Jahrbuch 1986, S. 31.

¹⁷⁵ Vgl. Masuch: Baugeschichte (Anm. 163), S. 60 f.

¹⁷⁶ Vgl. Mithoff, Hektor Wilhelm Heinrich: Kunstdenkmale und Alterthümer im Hannoverschen. Bd. 2: Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen. Hannover 1873, Nachdruck 1974, S. 30: „Zwei Wappen mit Inschrifttafeln von Holz, an den Pfeilern der Laube hängend, gehören der neuern Zeit an.“ Max: Grubenhagen 1 (Anm. 167), schreibt nur wenige Jahre zuvor, dass an der Vorderseite des Rathauses neben dem Mainzer das Braunschweigische Wappen in Stein gehauen hing (S. 119). Hans-Reinhard Fricke, der beste Kenner von Archivalien und Literatur zur Baugeschichte des Duderstädter Rathauses, vermutet, dass es ein steinernes Wappen nie gegeben hatte, Max vielmehr die hölzerne Tafel von Wale ungenau beschrieben hat. Dafür spreche auch, dass Max im gleichen Atemzug das Mainzer Wappen erwähne, das in der Tat neben dem Duderstädter Stadtwappen hing. Mithoff erwähnt keinen Wappenstein, und es sind zudem keine Arbeiten am Rathaus um die Mitte des vorigen Jahrhunderts belegt, bei denen ein eventuell für Max noch sichtbarer Stein entfernt worden wäre (freundliche Mitteilung, Januar 1990).

¹⁷⁷ Es handelt sich um ein persönliches Wappen, zu erkennen an dem Dalberg'schen Familienwappen, den sechs Lilien. Vgl. seine Siegel, Nachweise und Abb. bei Posse, Otto: Siegel der Erzbischöfe und Kurfürsten von Mainz. Dresden 1914, S. 62 f. und Tafel 18.

¹⁷⁸ Wehking, Sabine: Die Inschriften des Landkreises Göttingen. (Die deutschen Inschriften 66), Wiesbaden 2006, S. 218-110, Tafel 55, Abb. 170 (mit Edition, Transkription und Abb.); Masuch/Fricke, Bauliche Veränderungen (Anm. 163), S. 133. Das Wappen Wolfgang von Dalbergs ist gleichfalls abgebildet bei Jaeger, Julius: Die St. Cyriakuskirche zu Duderstadt. Duderstadt 1912, S. 45.

¹⁷⁹ So der Sprachgebrauch von Wehking: Inschriften (Anm. 178), S. 412 u. ö.

¹⁸⁰ Vgl. etwa die Nachweise über das Gemerke „M“ bei Brockhusen, Hans Joachim v.: Hoheitszeichen der Stadt Marburg. In: Dettmering, Erhart; Rudolf Grenz (Hg.): Marburger Geschichte. Marburg 1980, unveränderter Nachdruck mit ergänzendem Anhang 1982, S. 726.



Abb. 19 und 20: Das Stadtzeichen „D“ auf der Rathaus-Freitreppe von 1673/1674.

Foto: U. Hussong.

Gewichte und Waffen.¹⁸¹ Fremde Groschen wurden in Duderstadt in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts gegengestempelt, um unterwertige Münzen zu kennzeichnen.¹⁸² In Duderstadt sind Plomben aus Blei mit einem Durchmesser von etwa drei Zentimetern, die der Herkunftsbezeichnung von Tuchen dienten, bei Grabungen gefunden worden. Sie tragen ein einfach gestaltetes, nicht verschnörkeltes „D“.¹⁸³ Ebenfalls ein einfaches „D“, allerdings bekrönt, ist auf einem Gefäß für heilige Öle mit der Datierung 1581 zu sehen.¹⁸⁴

¹⁸¹ Küch: Kassel (Anm. 159), S. 258 f.; Klüßendorf, Niklot: Bemerkungen zu neuzeitlichen Bleimarken aus Hessen. In: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte Bd. 37, 1987, S. 377 f.; ders.: Kleine Münz- und Geldgeschichte von Hessen in Mittelalter und Neuzeit. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 18/2), Marburg 2012, S. 52 („... ein einfaches Hoheitszeichen, das Rang unterhalb des Wappens hatte, bisweilen aber in dieses Aufnahme fand ...“); zu den Stadtzeichen-Siegeln vgl. Diederich: Siegel-Typologie (Anm. 153), S. 269 f. - Die benachbarte Stadt Göttingen etwa führte 1542 als Mitglied des Schmalkaldischen Bundes ein gekröntes „G“ als Wappen, vgl. Denecke, Dietrich; Kühn, Helga-Maria (Hg.): Göttingen. Geschichte einer Universitätsstadt. Bd. 1, Göttingen 1987, S. 512. Das gekrönte „G“ erscheint auch auf dem Titelblatt der Druckschrift „Christliche Ordnung der Stadt Göttingen“, vgl. Steinmetz, Erwin: Geschichte des Landkreises Göttingen im Zeitalter der Reformation und Gegenreformation. Göttingen 1987, S. 30; ebenso auf Siegeln (StadtA DUD: Dud. 1 Nr. 3126 und 1761). Vgl. das gekrönte „D“ für Dransfeld 1610 (Jünemann, Joachim: Die Löwensiegel der Stadt Dransfeld. In: Göttinger Jahrbuch 24, 1976, S. 42) und das gekrönte „N“ für Northeim (Vennigerholz: Northeim, Anm. 118, Bd. 2, S. 17).

¹⁸² Lauerwald, Paul: Das Geld unserer Vorfahren. In: Eichsfelder Heimatzeitschrift 54 (2010), S. 434-438, hier S. 436.

¹⁸³ Porath, Antina: Die Befestigung der Stadt Duderstadt, Teil II. Die Ergebnisse der archäologischen Forschung. (Beiträge zur Geschichte der Stadt Duderstadt [4]), Göttingen 2002, S. 247 f., Tafel 89, Abb. 177.

¹⁸⁴ Wehking: Inschriften (Anm. 178), S. 204 f., 412, Tafel 47, Abb. 151-152.

Auch die Verbindung des städtischen Zeichens mit dem Stadtwappen, wie auf der Wappentafel zu sehen, ist durchaus nicht ungewöhnlich. Das Wappen auf dem Stich des 17. Jahrhunderts, der Duderstadt von Nordwesten zeigt, ist ebenfalls mit dem „D“ gekrönt.¹⁸⁵ Ein weiterer Stich, der die Stadtansicht etwa aus dem Jahre 1630 wiedergibt (publiziert 1646), zeigt nur einen leeren Wappenschild.¹⁸⁶ Das „D“ als Stadtzeichen wurde 1673/74 wieder aufgenommen bei der Ausschmückung der Rathaus-Freitreppe durch den Duderstädter Bildschnitzer Andreas Georg Kersten. Er schuf vier Figuren, die, durch Bögen miteinander verbunden, ein Schutzdach tragen. An zwei Stellen sind die Bögen durch ein goldenes „D“ geschmückt, zum einen an der Innenseite des untersten Bogens, zum anderen an der Außenseite des obersten Bogens. Dieses „D“ ist zusätzlich mit einer Krone versehen und von der Marktstraße gut zu sehen.¹⁸⁷ Die im Stile der Zeit sehr verschnörkelten Buchstaben (die Einbettung in ein Ornamentfeld hat dem sicherlich Vorschub geleistet) ähneln in ihrer Gestaltung stark der Wap-



Abb. 21 und 22: Das städtische und das Kurmainzer Wappen auf der Mariensäule (1711). Foto: U. Hussong.

¹⁸⁵ Vgl. die Abb. bei Jaeger: Alt-Duderstadt (Anm. 12), S. 34; ders., St. Cyriakuskirche (Anm. 178), S. 6; Lerch, Christoph: Duderstädter Chronik, von der Vorzeit bis zum Jahre 1973. Duderstadt 1979, Vorsatzblatt; Hussong, Verfassungsgeschichte (Anm. 9), S. 29 Abb. 8.

¹⁸⁶ Vgl. Röwer-Döhl, Ruth: Das Bild Duderstadts im 16. und 17. Jahrhundert. In: Die Goldene Mark 40 (1989), S. 94-111, auch Abb. 7, S. 106.

¹⁸⁷ Vgl. die Abb. bei Trost, Beatrice: Der Figureschmuck der Rathaustruppe und sein Bildschnitzer Andreas Georg Kersten. In: Rathaus Duderstadt (Anm. 9), S. 203. Die Ausführungen von Mitthoff: Kunstdenkmale (Anm. 176), S. 30 „... Stützen des Überbaues der zum Haupteingang führenden Treppe, woran auch ein runder Schild mit einem grossen gekrönten D nebst der Jahreszahl 1674 vorkommt“, beruhen wohl, was den runden Schild angeht, auf einem Irrtum.

pentafel von 1592, sodass die Vermutung nicht von der Hand zu weisen ist, dass der Künstler sich von ihr anregen ließ, zumal sie ja in unmittelbarer Nähe der Rath austreppe hing. Ohne Krone und auch nur sehr wenig verschnörkelt zeigt sich das „D“ oberhalb des Stadtwappens am Sockel der Mariensäule (errichtet 1711).¹⁸⁸

Noch einmal erscheint das „D“, und zwar auf einer Fußbodenplatte aus Ton. In einem heraldisch gestalteten Stempelabdruck ist ein aufgerichteter Löwe zu erkennen, der ein „D“ in seinen Pranken hält. Ob ein Raum im Rathaus jemals einen Belag mit diesen Platten erhalten hat, lässt sich nicht mehr feststellen. Masuch/Fricke datieren die Herstellungszeit des Stempels auf die Zeit vor 1838, als die städtischen Gremien einen Beschluss über das Stadtwappen gefasst hatten.¹⁸⁹ Zu späterer Zeit (1858 und 1861) wurden Metallknöpfe für die Uniformen der städtischen Bediensteten bestellt *„mit dem Duderstädter D und der darüber befindlichen Krone, wie sich solches über dem Helme des ... Stadtsiegels findet“*.¹⁹⁰

Das Stadtwappen und auch die gekrönte Initiale „D“ sind rückwärtig auf zwei Holzrahmen, die miteinander durch ein Scharnier verbunden sind, in Gold und Rot auf dunklem Grund gemalt. Der Text im Rahmen enthält eine undatierte Schützenordnung, die aufgrund stilistischer und inhaltlicher Anhaltspunkte in das Jahr 1575 gerückt wird. Das Stück wurde erst 1937 auf einem Dachboden gefunden.¹⁹¹ Eine Edition des Textes und eine Untersuchung des Rahmens stehen noch aus. Das Wappen dürfte aus der Barockzeit stammen, also nicht ins 16. Jahrhundert fallen.

Die eng mit der Stadtverwaltung verbundenen Schützen verwendeten mehrfach das Stadtwappen, so auf der Fahne der Schützenkompagnie als Teil des Landsturms 1814, auf dem Schießstand am Lindenberg, im Schützenhaus (nur projektiert, 1863), auf den Uniformen (1905), am Festabzeichen zum Harzer Bundesschießen (1905), dem Schützenleuchter in der St.-Cyriakus-Kirche (1958), zahlreichen Einladungen, Ausweisen, Schießscheiben des 20. Jahrhunderts und zuletzt am Schützenbrunnen an der oberen Marktstraße (1997).¹⁹²

Ein Stadtwappen findet sich auf dem gläsernen Willkommenhumpen, der zum Rathausinventar gehört und heute im Rathaussaal ausgestellt ist.¹⁹³ Er trägt die

¹⁸⁸ Abb. bei Boeminghaus, Dieter: Stadtbesichtigungen, dargestellt am Beispiel Duderstadt. Stuttgart 1976, Nr. 97; Minte: Duderstadt (Anm. 60), Abb. 10 und 11. Zur Säule vgl. zuletzt Eichsfelder Heimatzeitschrift 53 (2009), S. 137 f.

¹⁸⁹ Masuch/Fricke: Veränderungen (Anm. 163), S. 112 (mit Abb.).

¹⁹⁰ StadtA DUD: Dud. 2 Nr. 13502 (Zitat 15. März 1858).

¹⁹¹ Hauff: 700 Jahre Schützen (Anm. 28), S. 60 f.; Stadt im Wandel Bd. 1 (1985), Kat. Nr. 346 S. 429.

¹⁹² Hauff: 700 Jahre Schützen (Anm. 163), S. 106, 146, 148, 185, 203-205, 302, 303-308; zu den Beispielen des 20. Jahrhunderts S. 29, 47, 58, 59, 65, 78, 86, 125, 135, 154, 156, 165-168, 171, 173, 245, 283, 286.

¹⁹³ Wehking: Inschriften (Anm. 178), S. 254; Krukenberg, Karl und Nolte, Wolfgang: Vom Sitz der Stadtverwaltung zum Kommunikationszentrum für den Fremdenverkehr - Restaurierung und inhaltliche Neugestaltung. In: Rathaus Duderstadt (Anm. 9), Abb. 257; eine Nachzeichnung in Schwarzweiß bei Jaeger: Schützenwesen (Anm. 12), S. 20; Berkenbusch, Gisela: Die drei „Willkommen“ im Duderstädter Rathaus. In: Eichsfelder Heimatstimmen 31 (1987) S. 406 f.; Engelhard, [Robert]: Die drei „Willkommen“ auf dem Rathause zu Duderstadt. In: Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 1891, S. 111 f.

Jahreszahl 1602 und zeigt über dem Wappenschild mit den beiden Leoparden einen Spangenhelm mit Helmdecke und zuoberst das „D“. Abweichend zu 1592 ist der Schild blau und nicht rot gefärbt, sodass insgesamt nur zwei Farben, blau und gelb, Verwendung fanden. Blau und gelb sind noch heute die Farben der Helmdecke auf dem „großen“ Wappen.¹⁹⁴ Bürgermeister Barckefeldt erwähnt in seiner Chronik (niedergeschrieben 1683), dass 1667 der Kurfürst von Mainz anlässlich seines Besuches in Duderstadt unter anderem 40 Malter Hafer geschenkt erhielt in „mit eines ehrsamten Rats unter anderem in dero Wapen führenden D. bemerketen Säcken“.¹⁹⁵ Was das Wappen außer dem „D“ enthielt, wissen wir nicht.

Die Duderstädter Stadtwappen blieben offenbar von dem Streit um die Hoheitswappen in der Stadt unberührt. Gegen Ende des 16. und im 17. Jahrhundert waren mehrfach braunschweigische Wappen in der Stadt angebracht worden, um die seit 1563 geltend gemachten Besitzansprüche zu dokumentieren; sie wurden anschließend von mainzischer Seite entfernt.¹⁹⁶ Immerhin heißt es 1580 in einem Schriftsatz des braunschweigischen Anwalts im Prozess Braunschweig contra Mainz, dass die „*Braunschweigischen insignia noch bei menschen gedencken ob den stadtthorn zu Duderstadt gestanden, sie sich der fürstlichen Braunschweigischen privilegien und freiheiten, auch sich der radt des Lawens in ihrem wapen iederzeit gebraucht und noch haben ...*“.¹⁹⁷ Die Verwandtschaft des Braunschweiger Wappens mit dem Duderstädter Siegelbild, die ja kein Zufall ist, wie wir oben gesehen haben, machte sich also die Braunschweiger Seite zunutze.¹⁹⁸ 1594 schrieb der braunschweigische Anwalt, dass der Augenschein von den braunschweigischen Wappen und Zeichen zeuge und auch der Rat eine entsprechende Kundschaft abgesandt habe.¹⁹⁹ Nach Harenberg (1734) hängen an den Stadttoren braun-

¹⁹⁴ Möglicherweise ist die vom Stadtarchivar Richard Kretzschmar am 13.6.1953 gegebene unrichtige Auskunft über das Stadtwappen („goldene Löwen auf blauem Schild“, vgl. StadtA DUD: Stadtarchiv Nr. 135) auf die Farbgebung des Humpens zurückzuführen.

¹⁹⁵ Traktat Barckefeldt (Anm. 3), S. 155.

¹⁹⁶ So etwa 1596 StadtA DUD: RB 1596 Bl. 104 II und 1635 (Wolf: Politische Geschichte 2, Anm. 107, Urk. Nr. 108 S. 105, vgl. ebd. Nr. 109) und 1665 (Ausgabe von 3 Reichstalern 20 Fürstengroschen: StadtA DUD: RB 1665 Bl. 132 I); Hussong, Ulrich: Braunschweigische Wappen im Untereichsfeld. Die versuchte Besitzergreifung durch das Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel im Jahre 1596. In: Eichsfeld-Jahrbuch 13 (2005) S. 59-86; Wehking, Sabine: Die Geschichte des Amtes Gieboldehausen. Duderstadt 1995, S. 120 f.

¹⁹⁷ StA MR: 4 f Braunschweig-Grubenhagen Nr. 22 Bl. 162r. Der mainzische Anwalt bestritt in seiner Erwiderung 1585 diese Aussage pauschal („glaubt nit wahr“).

¹⁹⁸ Das erste Feld im gevierten Braunschweiger Wappen zeigt zwei Leoparden übereinander und steht für das Alte Haus Braunschweig (vgl. Röhrbein: Wappen, Anm. 150, S. 74 Abb. 8, zur Wapenentwicklung ebd. S. 75 f.; Rüggeberg, Helmut: Die welfischen Wappen zwischen 1582 und 1640 als Spiegel der territorialen Veränderungen des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg. In: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte Bd. 51, 1979, S. 209-251, besonders S. 212). Auch beim Übergang Duderstadts an das Königreich Hannover verwies man auf die enge Verwandtschaft der Wappen. Anlässlich der Übernahme der Stadt am 9. Januar 1816 formulierte der hannoversche Beauftragte v. Arnswald: „Das Wappen der Stadt mit seinen beiden Leoparden, das dieselbe von dem Herzoge Albrecht erhielt, trug aber das Andenken an die Guelfenherrschaft über 5 Jahrhunderte hinaus sinnbildlich auf die jetzigen Zeiten über“ (Duderstädter Wochenblatt 13.1.1816, S. 17 f.).

¹⁹⁹ StA MR: 4 f Mainz Nr. 309. Bei der angeführten Stelle des RB von 1596 sind die Kosten für die Ausfertigung einer Urkunde verbucht, die das angeschlagene braunschweigische Wappen zum Inhalt hat.

schweigische Insignien, wobei er unterstellt, dass diese Zeichen noch in die Anfangsphase der Stadt zurückgehen.²⁰⁰ Andererseits schreibt Bürgermeister Barckefeldt in seiner Chronik, dass „*Ihro Churfürstl. Gnaden hohe landesfürstliche Obrigkeit geben zu erkennen Ihro Churfürstl. Gnaden an den Toren und anderen locis publicis affigirete und eingemauerte Wapen ...*“.²⁰¹

Keinesfalls darf dieser Streit um die Hoheitszeichen als bloße Äußerlichkeit betrachtet werden. Immerhin haben die Herzöge Wolfgang und Philipp zu Braunschweig-Lüneburg seit 1563 die Wiedereinlösung von Duderstadt, Schloss und Amt Gieboldehausen und dem Gericht Bernshausen gefordert, zu diesem Zweck die Pfandsummen beim Reichskammergericht hinterlegt und einen Prozess gegen das Erzstift Mainz angestrengt.²⁰² Der Landgraf von Hessen-Kassel wurde zum kaiserlichen Austrägal-Kommissarius ernannt; an ihn sandten die gegnerischen Parteien ihre Schriftsätze, und er setzte die (wenigen) Termine an, bei denen mündlich verhandelt wurde.²⁰³ Das schleppende Verfahren darf nicht den Blick darauf verstellen, dass es sich um den ernsthaften Versuch der Braunschweiger Herzöge handelte, den Übergang Duderstadts und des Untereichsfeldes an Mainz im 14. Jahrhundert rückgängig zu machen. War es, wie oben erwähnt, in Vergessenheit geraten, dass der Übergang von Duderstadt in die mainzische Landeshoheit nicht reibungslos verlaufen ist, so hat die Stadt auch während des Prozesses im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts eine eigenständige Rolle gespielt, die bislang völlig unbemerkt blieb. Sie hat nämlich zu unbekanntem Zeitpunkt vor 1588 der braunschweigischen Seite Abschriften von Urkunden aus ihrem Archiv mitgeteilt. Beglaubigt hat die Abschriften der Notar Johannes Wernik, zugleich Duderstädter Bürger.²⁰⁴ Da Archive in der damaligen Zeit geheim und nicht öffentlich waren - ein Recht auf Einsichtnahme der Archive durch jedermann entwickelte sich erst im Gefolge der Französischen Revolution - konnte eine Durchsicht der Urkundenbestände und die Anfertigung von Abschriften nur im Auftrage des Rates geschehen sein.²⁰⁵ Und dieser

²⁰⁰ Harenberg: Hist. Gand. (Anm. 10), S. 1400.

²⁰¹ Traktat Barckefeldt (Anm. 3), S. 84.

²⁰² StA MR: 4 f Mainz Nr. 748.

²⁰³ Die Prozessakten liegen im StA MR: 4 f Braunschweig-Grubenhagen Nr. 5, 22, 75; 4 f Braunschweig-Calenberg Nr. 319; 4 f Mainz Nr. 188, 309, 552, 748-750. Die Literatur (Scheid und Wolf) ist oben genannt; zusätzlich sind aufzuführen Wolf, Johann: Diplomatische Geschichte des Peters-Stiftes zu Nörten. Erfurt 1799, Urkunden S. 216-221; Max: Grubenhagen (Anm. 167), Teil 1 S. 209-214, 373 f.; Hussong, Ulrich: Lokaltermin in Duderstadt im Prozess zwischen den Herzögen von Braunschweig und Kurmainz um das Untereichsfeld (1590). In: Göttinger Jahrbuch 38, 1990, S. 77-99. Die Klagschrift ging 1572 ein (StA MR: 4 f Braunschweig-Grubenhagen Nr. 22). 1575 gaben Dekan und Juristische Fakultät der Universität Marburg ein Gutachten ab (StA MR: 4 f Mainz Nr. 188).

²⁰⁴ StA MR: 4 f Braunschweig-Grubenhagen Nr. 5. Die Abschriften sind undatiert, das beiliegende Schreiben ist 1575 ausgestellt, trägt aber keinen inneren Bezug zu den Urkundenbeilagen.

²⁰⁵ Natürlich drang aus einem Archiv auch etwas nach außen. So brachte der Duderstädter Bürger Johann Ludolf vom Göttinger Sekretär Julius Trebur in Erfahrung, dass im Göttinger Archiv ein Depositum mit Urkunden über die Verpfändung Duderstadts lag. Vom Duderstädter Bürgermeister Heinrich Hesse erfuhr er von einem Vertrag zwischen Mainz und Braunschweig wegen Duderstadt im Duderstädter Archiv. Der Ratsverwandte Bertold Breidenbeck berichtete, er habe vor 50 Jahren von dem Kammerschreiber Gottfried Stromeyer die Existenz der Verpfän-

wird gewusst haben, was er tat: tatkräftige Unterstützung der Prozessgegner des Landesherrn war gleichsam Hochverrat. Der Duderstädter Rat hat das Bestreben, die Stadt und das Untereichsfeld vom Erzstift Mainz abzutrennen und dem Herzogtum Braunschweig einzugliedern, ganz offensichtlich gebilligt und gefördert. Das am 5. März 1566 vom Rat gegenüber dem Erzbischof von Mainz geäußerte Mitgefühl, man habe von der Ablösungssache „mit betriebsam beschwertem gemut vornommen“, ²⁰⁶ war offenbar einer anderen Stimmung gewichen. Warum ergriffen die Stadthäupter so eindeutig Partei, anstatt vorsichtig abzuwarten? Da die näheren Umstände nicht bekannt sind, sind wir auf Vermutungen angewiesen. Man wird wohl aber kaum fehlgehen, die beginnende Gegenreformation als Ursache der Entfremdung zwischen Stadt und Landesherrn anzusehen. 1574, bei Einsetzen der im großen Stil vorgetragenen Rekatholisierungsbemühungen auf dem Eichsfeld, bekannten sich Stadtbevölkerung und Rat längst vollständig zur lutherischen Lehre. Entsprechend hartnäckig wehrten sie sich gegen Anordnungen des Erzbischofs und seiner Amtsleute. ²⁰⁷ Da das gesamte Umland im Laufe der Zeit protestantisch geworden war, darunter alle braunschweigischen Fürstentümer, musste ein Übergang in die braunschweigische Landeshoheit als die gleichermaßen einfache und bequeme Lösung der Konfessionsprobleme erscheinen. Wie gesagt, beweisen lässt sich nicht, dass die braunschweigische Partei aus Duderstadt Schützenhilfe erhielt, aber es ist doch außerordentlich wahrscheinlich. Als Zeitspanne für die Übermittlung der Urkundentexte ergeben sich dann die Jahre 1574 bis 1588. ²⁰⁸

Ein solches Manöver war nicht ungefährlich, wenn der Landesherr davon Kenntnis erhielt. Und das war gar nicht zu verhindern, mussten die in Duderstadt liegenden Urkunden doch früher oder später Gegenstand des Prozesses werden. In der Tat hat sich die braunschweigische Seite auf die Urkunden berufen. ²⁰⁹

dungs- und Verkaufsurkunden erfahren. Alle diese Aussagen wurden 1590 beim Zeugenverhör protokolliert (StA MR: 4 f Braunschweig-Grubenhagen Nr. 22). Dieses Hörensagen und Wissen aus zweiter Hand darf natürlich nicht mit offiziellen Urkundenabschriften in eins gesetzt werden. - Zu den Zensurbestimmungen des Ancien régime vgl. Schaefer, Aloys: Johann Wolf als Geschichtsschreiber. In: UE 21 (1926), S. 147 ff., 177 ff. Noch 1782 wurde dem Geschichtsschreiber Wolf aufgetragen, Darstellung und Urkundenanhang übersichtlich zu gliedern, um der Zensur die Arbeit zu erleichtern. „Aus dem Vortrag der Geschichte läßt sich alsdann bey der Censur auch besser beurtheilen, in wieweit die öffentliche Bekanntmachung einer Urkunde nützlich oder allenfalls schädlich seyn kann.“ (LHASA WR: Rep. 37a I Nr. 29).

²⁰⁶ StadtA DUD: Dud. 1 Nr. 1010.

²⁰⁷ Vgl. Burghard, Wilhelm: Die Gegenreformation auf dem Eichsfelde vom Jahre 1574-1579. In: Zeitschrift des hist. Vereins für Niedersachsen 1890, S. 37 ff.; Wintzingeroda-Knorr: Kämpfe (Anm. 164), S. 50 ff.

²⁰⁸ Die Abschriften betreffen UB Duderstadt, Nr. 1, 7, 9, 14, 17, 33, sämtliche Privilegien braunschweiger Herzöge und Herzoginnen an die Stadt (StA MR: 4 f Braunschweig-Grubenhagen Nr. 5). Das Jahr 1588 ergibt sich aus einem Schriftsatz des Braunschweiger Anwalts, in dem dieser darauf hinweist, dass der Rat Privilegien der Herzöge zu Braunschweig besitzt, „mit bitte, weil dieselbe urkunden des orts bei dem radt zu Duderstadt noch alle in originali vorhanden ...“, diese bei Strafandrohung vorgelegt werden sollten, „und dan glaubwürdige abschrift davon ad acta zu bringen“. (StA MR: 4 f Braunschweig-Grubenhagen Nr. 22). Die Abschriften, die Braunschweig bereits besaß, reichten für den Wahrheitsbeweis nicht aus.

²⁰⁹ Siehe Anmerkung zuvor.



Abb. 23: Portal der ehemaligen Schule, errichtet 1767. Foto: StadtA DUD.

zurück. Der Verfall der Wappenkunst, in Duderstadt an der Verwechslung von Löwen mit Leoparden zu erkennen, begann schon Ende des 16. Jahrhunderts. Er setzte sich im 17. Jahrhundert fort und ist an dem Wappen nachzuvollziehen, das den Kupferstich schmückt, der Duderstadt von der Nordwestseite zeigt. Auf einem typischen Barockschild sind zwei halb aufgerichtete Löwen zu sehen. Der Schild wird bekrönt von einem Spangenhelm und einer üppigen Helmzier. Darüber ist, wie schon erwähnt, das Duderstädter „D“ angebracht.

Noch ein weiteres barockzeitliches Wappen zeigt die Löwen, nämlich das über dem Portal der ehemaligen Schule, dem heutigen Heimatmuseum, errichtet

Das Stadtprivileg von 1247 wird an anderer Stelle zum Beleg genommen, dass die Stadt wirklich einmal den Braunschweiger Herzögen gehört hatte, die demzufolge auch die Bürger als „unsere Bürger“ anreden konnten.²¹⁰ Dennoch hat, soweit ich sehe, der mainzische Landesherr die Untreue seiner Stadt nicht mit Repressalien vergolten. Die frühe Geschichte der Stadt war ja gar nicht umstritten. Dass die Herzöge von Braunschweig einmal Stadtherren von Duderstadt gewesen waren, war unerheblich, wenn die Modalitäten von Verpfändung und Verkauf im Blickpunkt des Interesses standen. Insofern nutzten die Urkundenabschriften aus Duderstadt der braunschweigischen Prozesspartei nichts.

Kehren wir nach dieser Abschweifung zu den Duderstädter Wappen

²¹⁰ StA MR: 4 f Mainz Nr. 309.

1767.²¹¹ Leoparden dagegen zeigt als erstes städtisches Wappen dasjenige am Sockel der 1711 errichteten Mariensäule, angebracht übrigens zusammen mit einem Mainzer Wappen. Die beiden schreitenden Leoparden sind eingefasst von einem Kranz aus Blättern, auf den oben ein „D“ aufgesetzt ist. Das Mainzer Wappen ist im Unterschied zur Wappentafel von 1592 kein persönliches Wappen des Erzbischofs; es zeigt den Schild belegt mit sechsspeichigem Mainzer Rad, darüber der Kurhut, darunter zwei gekreuzte Palmenzweige; Schwert und Krummstab sind eingesteckt.²¹² Die nach der preußischen Besitznahme des Eichsfeldes - geschehen im Rahmen der Säkularisation 1802 - herausgegebene Anordnung, „daß die bisherigen landesherrlichen Wappen und Insignien mit Bescheidenheit abgenommen oder vertilgt werden“,²¹³ galt natürlich nicht für die städtischen Wappen.

Wie das Stadtwappen ausgesehen hat, das - zusammen mit einem Adler - auf der Ausrüstung des Landsturms 1814 angebracht war,²¹⁴ ist nicht bekannt. Auf einer Ansicht Duderstadts vom Pferdeberg her, die das Datum 1830 trägt, ist nicht, wie zu erwarten wäre, das Wappen der Stadt abgebildet, sondern das große Stadtsiegel nachgezeichnet worden.²¹⁵ Bei der Ähnlichkeit von Wappen und Siegel verwundert das nicht weiter.

Die Neugestaltung von Siegeln und Wappen im Jahre 1838

Im November 1838 kam es zu einer grundlegenden Umgestaltung des städtischen Siegelwesens. Weil über den Vorgang ein Aktenband angelegt wurde - überhaupt der erste, der Siegel und Wappen zum Gegenstand hat -, sind wir über die Einzelheiten gut unterrichtet. Anlass war offenbar der Wunsch nach einem Stadtwappen für die neue städtische Feuerspritze, der am 10. Oktober dem Magistrat vorgetragen wurde.²¹⁶ Auf den 5. November 1838 ist ein langer Vermerk datiert, der sich grundsätzlich mit den städtischen Siegeln und dem Wappen beschäftigt. Einleitend heißt es: „*Hinsichtlich des Stadtwappens haben sich seit langem, wohl 100 und mehrern Jahren Unregelmäßigkeiten eingeschlichen, u. es finden sich statt der Leoparden häufig Löwen, vielleicht aus Unkunde über die heraldische Figur dieser Thiere*“.²¹⁷ Zum Beleg wurden Abdrücke der Siegel Nr. 5 und 7 beigelegt.²¹⁸ Die weiteren Ausführungen beweisen, dass sich der Beamte gründlich informiert hatte: er hatte die für diese Frage maßgebliche stadtgeschichtliche Literatur, nämlich Wolf und Harenberg, herangezogen und sich ein Original

²¹¹ Abb. Jaeger: Alt-Duderstadt (Anm. 12), S. 50; Boeminghaus: Stadtbesichtigungen (Anm. 188), Nr. 69. Das Datum der Errichtung der Schule bei Mithoff: Kunstdenkmale (Anm. 176), S. 29; Jaeger, Anm. zum Traktat Barckefeldt (Anm. 3), S. 189. Auch die Inschrift „*hic leones amant iuvenesque docent*“ verweist auf die Löwen.

²¹² Das persönliche Wappen von Lothar Franz von Schönborn sah völlig anders aus, vgl. Posse: Siegel der Erzbischöfe (Anm. 177), S. 67 f. und Tafel 22.

²¹³ StadtA DUD: Dud. 2 Nr. 22535, Occupation des Eichsfeldes § 2.

²¹⁴ Vgl. Jäger: Schützenwesen (Anm. 12), S. 72; ders.: Alt-Duderstadt (Anm. 12), S. 35.

²¹⁵ Vgl. Jäger: Schützenwesen (Anm. 12), S. 59.

²¹⁶ StadtA DUD: Dud. 2 Nr. 10867 Bl. 3r.

²¹⁷ Ebd. Bl. 5r.

²¹⁸ Ebd. Bl. 4r.

des ältesten Stadtsiegels (Nr. 1) besorgt. Zur terminologischen Klarheit zitiert er aus dem wappenkundlichen Standardwerk seiner Zeit, nach „des berühmten Hofraths Gatterer“ Abriss der Heraldik.²¹⁹ Dieser kennzeichnete den Löwen wie folgt: „Er zeigt sich nur von der einen Seite des Gesichts, steht auf den Hinterfüßen, wirft die vordere Pranke vor sich, und zwar die rechte zu oberst, tritt auch mit der rechten Hinterpranke vor, schlägt die Zunge aus, u. streckt den Schwanz gerade über den Rücken hin. Der Leopard unterscheidet sich dadurch von dem Löwen, daß er den ganzen Kopf mit beyden Augen zeigt; daß er geht, das ist auf 3 Füßen steht und den rechten Vorderfuß in die Höhe hebt; u. daß er das Ende des über den Rücken hingestreckten Schwanzes zurück wirft oder auswärts kehrt“.²²⁰

Unter Berufung auf Gatterers Praktische Heraldik und Büschings Erdbeschreibung wurde als korrektes Wappenbild vorgeschlagen: „Zwey über einander gehende goldene Leoparden im rothen Felde mit blauen Zungen u. Klauen“.²²¹ Die Beschreibung sollte, naturgemäß mit Ausnahme der Farbgebung, für Siegel und Wappen gleichermaßen gelten. Deshalb musste die Wappenbeschreibung noch ergänzt werden: „Zu den Wappen gehört auch noch ein über dem Schilde stehendes D“.²²²

Der Mann, der so sorgfältig recherchiert hatte und dessen Ergebnisse auch in heutiger Sicht keiner Kritik oder Ergänzung bedürfen,²²³ war Johann Christoph Heinrich Hauß, Amtmann zu Duderstadt und zugleich beauftragt, die Geschäfte des Bürgermeisters wahrzunehmen.²²⁴ Lediglich in einem Punkt irrte sich Hauß. Das nachträglich von dem Ratmann Dr. med. Philipp von Hagen dem Magistrat überbrachte „Stadtsiegel älterer Zeit - die Jahre sind nicht auszumitteln“ (Siegel Nr. 8),²²⁵ ist zweifellos kein städtisches, sondern ein privates Siegel gewesen.

Durch Hauß' ausführlichen Aktenvermerk vorbereitet, beschloss am folgenden Tag, dem 6. November 1838, der Magistrat in seiner monatlichen Plenarsitzung zusammen mit den Ratmännern einstimmig, „als Thierfiguren zwey übereinanderstehende guldene Leoparden im rothen Felde anzunehmen, darauf 1. die Schilder an die neue Orgel in der Servatii Kirche, u. an die neue Spritze fertigen 2. die Stadtsiegel ändern zu lassen“.²²⁶ Wenige Tage später, am 11. November, schrieb Hauß an den Hof-

²¹⁹ Zu Johann Christoph Gatterer (1727-1799), vgl. Reill, Peter Hans: Johann Christoph Gatterer. In: Deutsche Historiker. Bd. 6, hg. von Wehler, Hans Ulrich. Göttingen 1980, S. 7-22, mit Lit.

²²⁰ StadtA DUD: Dud. 2 Nr. 10867 Bl. 5v-6r; vgl. Gatterer, Johann Christoph: Abriß der Heraldik. Göttingen 1792, § 68. (Die Zitate in dem Aktenstück sind nicht buchstabengetreu).

²²¹ StadtA DUD: Dud. 2 Nr. 10867 Bl. 6r unter Verweis auf J. Chr. Gatterer: Praktische Heraldik. Nürnberg 1791, S. 74 und 83 (Wappenbeschreibung des Herzogtums Braunschweig als Teil des Wappens des Kurhauses Braunschweig-Lüneburg; ohne Erwähnung von Zungen und Klauen) und Büsching, Anton Friedrich: Erdbeschreibung. 9. Teil: Niedersächsischer Kreis, 7. stark verbesserte und vermehrte Ausgabe, Hamburg 1792, S. 83 (Wappenbeschreibung des Kurhauses Braunschweig-Lüneburg) und S. 308 (Wappenbeschreibung des Herzogtums Braunschweig-Wolfenbüttel; ohne Erwähnung von Zungen und Klauen).

²²² StadtA DUD: Dud. 2 Nr. 10867 Bl. 6r.

²²³ Allerdings ist die unklare Unterscheidung zwischen Siegeln und Wappen zu bemängeln.

²²⁴ Hof- und Staatshandbuch für das Königreich Hannover 1841, S. 555. Nach Lerch: Duderstädter Chronik (Anm. 185), S. 224, im Amt von 1828 bis 1848.

²²⁵ StadtA DUD: Dud. 2 Nr. 10867 Bl. 6v.

²²⁶ StadtA DUD: Dud. 2 Nr. 22771 Bl. 157r (§ 430), entspricht StadtA DUD: Dud. 2 Nr. 10867 Bl. 7r.

Mechanicus Hohnbaum zu Hannover wegen des Stadtwappens an der neuen Feuerspritze. Er bat ihn um eine Entwurfszeichnung, wobei er ihm Vorgaben machte, die über den Magistratsbeschluss hinausgingen. Dem „D“ über dem Wappenschild solle eine Krone hinzugefügt werden, „so wie z. B. Göttingen ein gekröntes G hat“. Ebenso wie bei Göttingen solle der Schild mit „sogenannten Unterscheidungsstücken“ umgeben werden. Falls sich nichts Passenderes finde, sei wohl Eichenlaub angemessen.²²⁷ Für das gekrönte „D“ hätte Hauß sich durchaus auf ein repräsentatives historisches Beispiel in Duderstadt berufen können, den auch für Außenstehende gut sichtbaren Schmuck der Rath austreppe. Dennoch zog er es vor, sich lediglich auf die gegenwärtigen



Abb. 24: Nicht verwirklichter Entwurf eines neuen Wappens [1838]. StadtA DUD: Dud 2 Nr. 10867 Bl. 11v.

Verhältnisse in Göttingen zu beziehen. Auch die Beifügung von Eichenlaub entsprang vollständig dem Geschmack seiner Zeit; funktionell - bildlich allerdings stark verfremdet - ist sie mit der traditionellen Helmdecke identisch.

Im gleichen Schreiben an Hohnbaum bat Hauß, die Angelegenheit mit dem Hof-Graveur Steffens zu besprechen und zugleich diesen zu beauftragen, das Bild für ein großes und kleines Stadtsiegel zu entwerfen, jeweils das Wappenbild, aber nicht das „D“ enthaltend. Beim großen solle man sich am Durchmesser eines hannoverschen Talers orientieren, beim kleinen an den neuen hannoverschen Amtssiegeln. Falls aus Platzgründen beim kleinen Siegel die Umschrift gekürzt werden müsse, solle sie „Magistrat zu Duderstadt“ lauten; auch könne einer der beiden Leoparden entfallen.²²⁸ Ohne dass es ausgesprochen wird, greift dieser Gedanke auf das Bild des mittelalterlichen Sekretriesgels (und der meisten der nachfolgenden Sekrete) zurück: dieses war ja das um einen Leoparden reduzierte kleinere städtische Siegel gewesen.

Die nach wenigen Tagen eintreffende Antwort Hohnbaums enthielt eine Zeichnung des Wappenmalers Molten mit mehreren Schildvarianten, da die Form des Wappenschildes ja nicht vorgegeben war.²²⁹ In dem beiliegenden Schreiben Steffens kündigte dieser zwei Zeichnungen an.²³⁰ Steffens merkte an, dass das aus Raumangel nicht mit aufgenommene „D“ durchaus im Siegelbild untergebracht werden könne.

²²⁷ StadtA DUD: Dud. 2 Nr. 10867 Bl. 8r-9v, Zitate 8v.

²²⁸ StadtA DUD: Dud. 2 Nr. 10867 Bl. 9v.

²²⁹ Ebd. Bl. 10 und 11 (Zeichnung).

²³⁰ Ebd. Bl. 11v (Zeichnung), 12 und 13 (Zeichnung).

In der Magistratssitzung vom 24. November wurde einstimmig beschlossen, diejenige Siegelzeichnung als Vorlage für die Magistratssiegel auszuwählen, die das gekrönte „D“ enthalte - also nicht die bei den Akten liegende, denn diese zeigt stattdessen einen gekrönten Spangenhelm. Das Wappen solle nach dem Vorbild des Siegels gestaltet werden.²³¹

Da umgehend die Siegel bei Steffens bestellt und Abdrücke der fertigen Stempel zu den Akten genommen wurden²³² (Siegel Nr. 9 und 10), kann eindeutig festgestellt werden, welchem der beiden Vorschläge der Magistrat den Vorzug gab.²³³ Er tat gut daran, Siegel wie Wappen mit dem unhistorischen Eichenlaub und dem Phantasieschild abzulehnen. Der gewählte Barockschild lässt sich demgegenüber aus der Tradition ableiten, war allerdings 1838 schon etwas „unmodern“, wie überhaupt die nun gültigen Siegel einen historisierenden Eindruck machen. Künstlerisch sind sie recht gelungen. Vielleicht mag bei der Auswahl gerade dieser Siegel eine Rolle gespielt haben, dass das Anliegen von Hauß nicht etwa eine Aktualisierung des Siegelbildes gewesen war, sondern im Gegenteil die Ausscheidung von modernen Fehldeutungen des Siegelbildes und die Wiederherstellung der ursprünglichen und richtigen Form.

Dennoch enthalten die Siegel Nr. 9 und 10 eine wichtige Neuerung, ohne dass sie den Initiatoren bewusst gewesen sein dürfte. Sie sind Wappensiegel, enthalten zum überhaupt ersten Mal in der Siegelgeschichte Duderstadts einen Schild im Siegelfeld, einen Spangenhelm mit Helmdecke darüber und das Stadtzeichen „D“. Die Verwechselung von Siegel und Wappen, die in diesem Vorgang zum Ausdruck kommt, lag als Gefahr allerdings schon immer in der Luft. Schließlich ahmt ja schon das älteste, 1255 erstmals nachgewiesene Stadtsiegel ein Wappen nach und erinnert mit seiner Form an den dreieckigen Wappenschild. Gründeten sich das Duderstädter Stadtsiegel und alle späteren abgeleiteten Ausformungen auf ein Wappen, so leitete sich das Duderstädter Stadtwappen ganz unbezweifelbar umgekehrt vom Stadtsiegel ab, indem ohne weitere Umstände das Siegelbild in ein heraldisches Ensemble aus Schild, Helm, Helmdecke und Stadtzeichen „D“ eingebettet wurde. Da muss es nicht verwundern, dass diese vielfältige Wechselbeziehung noch ein weiteres Mal, jetzt vom Wappen zum Siegel, zur Geltung kam. Vom siegelkundlichen Standpunkt, der „reinen Lehre“, ist das ein Fehler, denn Siegel (Beglaubigungsmittel) und Wappen (Erkennungszeichen) sind unterschiedliche Dinge und sollten nicht verwechselt werden. Dem ebenfalls von der Siegelkunde vorgetragenen Gesichtspunkt, Siegel könnten durchaus komplexe Bilder enthalten, schon um der Gefahr von Fälschungen vorzubeugen, während Wappen der schnellen Wiedererkennbarkeit wegen einfach zu gestalten seien, wird kurioserweise durch diesen Verstoß um so mehr entsprochen. Das ursprünglich sehr klare und einfache Siegelbild - die beiden Leoparden übereinander - erfuhr durch die Zufügung von Schild, Helm, Decke und Stadtzeichen „D“ die gewünschte Komplizierung und sah sicher nach dem Geschmacksbegriff der Zeit auch hoheitsvoller aus.

²³¹ Ebd. Bl. 14r.

²³² Ebd. Bl. 1 und 21.

²³³ Ausdrücklich festgestellt auch in einem Schreiben an Steffens vom 28.11.1838, ebd. Bl. 19v.

Wenige Tage nach dem Magistratsbeschluss bestellte Hauß bei Hohnbaum das Wappen für die Feuerspritze, das seinerzeit den Anlass gegeben hatte, die Gestaltung der städtischen Wappen zu überdenken. Es sollte mit dem Siegel vollständig übereinstimmen, nur keine Umschrift enthalten.²³⁴ Auf Wunsch des Duderstädter Buchdruckers Christian Wagner, der das „Duderstädter Wochenblatt“, ein Periodikum mit amtlichen Mitteilungen, verlegte, ließ man auch für dessen Zeitungskopf ein berichtigtes Wappen anfertigen.²³⁵ Die von Wagner bislang verwendete Wappenzeichnung zeigte ein recht genaues Nachbild des ältesten Stadtsiegels, immerhin also Leoparden und keine Löwen, einschließlich des dreieckigen Schildes. Über dem Schild das verzierte „D“, rings um den Schild ein Kranz aus Ranken.²³⁶ Ähnliche Wappendarstellungen mit einem üppigen Rankenwerk zeigen Publikationen direkt nach der Siegelreform von 1838 und auch noch sehr viel später.²³⁷



Abb. 25: Wappenzeichnung vor der Neugestaltung von Siegeln und Wappen im November 1838. StadtA DUD: Dud. 2 Nr. 10867 Bl. 15r. Foto: StadtA DUD.

Die am gleichen Tage wie die Anforderung der Wappen beim Hof-Graveur Steffens aufgegebenen Siegelbestellung gibt Auskunft über den Verwendungszweck. Das große Stadtsiegel solle „in die Presse“ kommen, also zur Herstellung von Oblatensiegeln dienen, bei denen unter hohem Druck die Papierdecke mit dem Siegelbild blind geprägt wird. Für das kleine Stadtsiegel werden „zwey kleinere Handsiegel“ bestellt,²³⁸ die vermutlich nur zum Abdruck in Siegellack vorgesehen

²³⁴ Ebd. Bl. 19r-v. (28. November 1838).

²³⁵ Ebd. Bl. 20r.

²³⁶ Ebd. Bl. 15r (Ausgabe vom 2. Juni 1838).

²³⁷ Müller: Schwarze Kunst (Anm. 12), S. 207, 219 (Abb. Haus-Kalender 1844, Wirtschafts- und Hauskalender 1924).

²³⁸ Ebd. Bl. 20r.

waren.²³⁹ Einer der beiden Stempel hat sich bis heute erhalten;²⁴⁰ der andere lag 1844 verschlossen „im Gewölbe“ - vermutlich ist einer der beiden Archivräume gemeint -, von wo er wie ein weiterer der dort verwahrten Stempel spurlos verschwand. 1844/45 führte eine Inventarliste der Registraturstube auf: „eine Siegelpresse mit Siegel und einem Lacksiegel“.²⁴¹

Mit der Auslieferung der neuen Siegel und Wappen war die Umgestaltung des Siegel- und Wappenwesens abgeschlossen. Sie ist von nicht geringer Bedeutung, denn erstmals entschied nicht Willkür und das Herkommen oder was man dafür hielt, sondern wissenschaftliche Literatur zur Stadtgeschichte über die Gestalt des Wappenbildes. Zugleich ist der Magistratsbeschluss der älteste eines städtischen Gremiums in Sachen der Hoheitszeichen. Das heißt natürlich nicht, dass die Stadt erstmals 1838 ein Wappen angenommen hatte.²⁴²

In den Jahren ist ein wiederauflebendes Interesse an der Heraldik zu beobachten. 1841 bat der Geheime Justizrat B. v. d. Knesebeck um einen Abdruck des Magistratssiegels, um es für eine heraldische Arbeit zu verwenden.²⁴³ 1844 verlangte die Landdrostei Hildesheim im Auftrag des Innenministeriums von sämtlichen Obrigkeiten des Bezirks die Einsendung von Abdrücken amtlicher Siegel, auch der außer Gebrauch geratenen - lediglich Siegel, die das springende Pferd mit der Krone abbildeten, sollten außer Betracht bleiben.²⁴⁴ Die Antwort des Magistrats, wiederum von Hauß formuliert, wiederholte die schon bekannte Siegel- und Wappenbeschreibung.²⁴⁵

Wappenabbildungen sind aus dieser Zeit nicht überliefert. Lediglich die Gildefahne der Duderstädter Bäcker Gilde aus dem 19. Jahrhundert lässt eine Ableitung aus dem Stadtwappen erkennen: zwei aufgerichtete einander zugewandte Leoparden halten in den äußeren Pranken je ein Schwert und in den inneren gemeinsam eine Brezel.²⁴⁶

²³⁹ Vgl. das Schreiben von Hauß an Hohnbaum vom 11. Nov. 1838: „Figuren und Buchstaben auf den Siegeln müssen recht deutlich und schön sich in Lack und Oblate ausdrucken ...“ (ebd. Bl. 9v). - Für das große Siegel wurden 6, für die beiden kleinen zusammen 9 Taler berechnet (ebd. Bl. 22r).

²⁴⁰ StadtA DUD: Siegelstempel Nr. 1.

²⁴¹ StadtA DUD: Dud. 2 Nr. 23076.

²⁴² Dieser Ansicht sind Masuch/Fricke: Veränderungen (Anm. 163), S. 133: „Die Stadt Duderstadt hat erst durch einen Ratsbeschluss am 6. November 1838 ein eigenes - das auch heute noch gültige - Wappen bekommen.“ Selbstverständlich besaß die Stadt schon vor 1838 ein Wappen, wie ja auch die Wappenannahme ohne förmlichen Rechtsakt möglich und in früheren Zeiten die Regel war.

²⁴³ StadtA DUD: Dud. 2 Nr. 21095. In der Antwort wird zwar das „D“ über dem Schild, nicht jedoch Helm und Helmdecke erwähnt. Bei den historischen Ausführungen wird, wie schon so oft, begrifflich nicht streng zwischen Siegeln und Wappen unterschieden (Herzog Albrecht habe im 13. Jahrhundert der Stadt das Wappen verliehen).

²⁴⁴ StadtA DUD: Dud. 2 Nr. 10867 Bl. 23r.

²⁴⁵ Ebd. Bl. 24 f. Wie verlangt, wurden auch außer Kraft gesetzte Siegel abgedruckt, nämlich Nr. 4 und 5. Unter obrigkeitlicher Verwaltung stehende Korporationen und Institute, die ein Siegel führten, gebe es nicht und habe es nicht gegeben. Das Stadtwappen sei an der katholischen Elementarschule, an der Orgel in der protestantischen Kirche (die St.-Servatius-Kirche brannte am 16.6.1915 bis auf die Grundmauern aus) und an einer Feuerspritze angebracht.

²⁴⁶ Abgebildet bei Meckseper, Cord: Stadt im Wandel - Kunst und Kultur des Bürgertums in Norddeutschland (1150-1650). In: Die Goldene Mark 36 (1985), S. 54. Zu Bäckerzunft-Siegeln vgl.

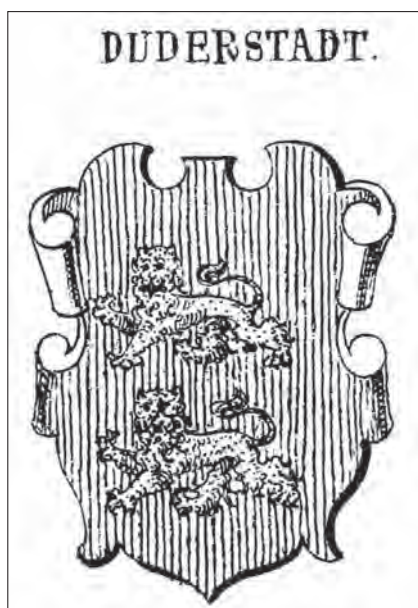


Abb. 26 a: Wappen mit den beiden Leoparden.

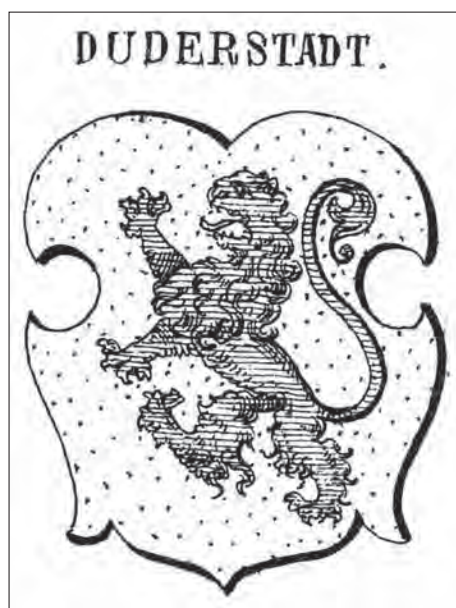


Abb. 26 b: Wappen mit dem Löwen. Siebmachers Wappenbuch 1885 (Anm. 247), Tafel 221, 222.

Die präzisen Wappenbeschreibungen von 1838 und der folgenden Jahre konnten nicht verhindern, dass mit zeitlichem Abstand das Wissen um Herkunft und Bedeutung verblasste und verloren ging. 1885 stellte Siebmachers Wappenbuch zwei unterschiedliche Wappen fest, einmal die Leoparden (Gold in Rot), zum anderen einen nach rechts gewendeten kampfbereiten Löwen, der als der herzoglich-lüneburgische Löwen interpretiert wurde (Blau in Gold). Die Schilde entspringen der Phantasie des Bearbeiters.²⁴⁷

Die 1915 abgebrannte lutherische Servatiuskirche erhielt bei der Wiederherstellung von 1917 an der Ostseite des Südschiffes ein „Reformationsfenster“, u. a. mit einer Stadtsilhouette und den Stadtwappen von Duderstadt und Heiligenstadt und den Wappen des evangelischen Adels.²⁴⁸

Gegen Anfang des 20. Jahrhunderts, vermutlich sehr bald nach Ende des Ersten Weltkriegs, ließ der Magistrat zwei Gummistempel für die Stadtsiegel anfertigen. Beide suchten sie an alte Traditionen anzuknüpfen, indem sie die Sekretsiegel wiederaufleben lassen und die Umschrift in lateinischer Sprache bringen. Auch die Anordnung der Umschrift - oben in der Mitte beginnend mit einem Kreuz

Pieper-Lippe, Westfälische Zunftsiegel (Anm. 62), Tafel 4.

²⁴⁷ J. Siebmacher's Wappenbuch, Bd. 1 Abt. 4: Wappen der Städte und Märkte in Deutschland und den angrenzenden Ländern. Nürnberg 1885, Nachdruck Neustadt an der Aisch 1974 als J. Siebmacher's Wappenbuch Bd. 6, S. 199, Tafel 221, 222.

²⁴⁸ Haase, Enno: Die Evangelischen in Duderstadt von der Reformation bis zur Gegenwart. Duderstadt 1984, S. 162, Abb. S. 176.

und dann sich um das Feld herumziehend - ist altertümlich und entspricht Siegel Nr. 5. Eines der beiden (Siegel Nr. 13) ist in Größe, Form, Bild und Umschrift mit dem Siegel Nr. 5 identisch, das 1838 für ungültig erklärt worden war, weil es Löwen statt Leoparden im Bild zeigte. Dieses Siegel, von dem sich der Stempel erhalten hat, wurde benutzt, um das städtische Notgeld der Inflationszeit zu stempeln. Auf dem Notgeld selbst ist das Wappen der Stadt wiedergegeben, sodass der Geldschein das korrekte Wappen und das unkorrekte Siegel zugleich enthält, offenbar ohne dass sich jemand daran gestört hat.



Abb. 27: Duderstadt im Freistaat Preußen. Die Leoparden zeigen die Zunge. Hupp: *Deutsche Ortswappen* (Anm. 249), *Regierungsbezirk Hildesheim, Tafel [27]*.

Das zweite Siegel (Siegel Nr. 14) ist in Größe, Form und Umschrift mit dem eben genannten identisch und gleichfalls auf Notgeldscheinen überliefert. Es dürfte deshalb bei gleicher Gelegenheit angefertigt worden sein. Ein Kuriosum ist der Bildinhalt: gezeigt wird das Wappen des Kurfürstentums Mainz, das seit über einhundert Jahren nicht mehr bestand, und das in städtischen Siegeln und Wappen während der jahrhundertlangen Zugehörigkeit Duderstadts zum Kurstaat Mainz niemals Verwendung gefunden hatte.

In der Ortswappensammlung, die der Heraldiker Otto Hupp nach dem Ersten Weltkrieg für die Firma Kaffee Hag anlegte, ist das Duderstädter Wappen entgegen der Beschreibung („in Rot zwei schreitende, herschauende, goldene Löwen übereinander“) in einer Kleinigkeit abweichend dargestellt: Die herschauenden Löwen zeigen beide eine andersfarbige Zunge.²⁴⁹

In etwa der gleichen Zeit, nämlich 1929, wurde an prominenter Stelle im Rathaus, im großen Saal über dem Durchgang zum kleinen Sitzungssaal, eine geschnitzte Wappentafel des Bildhauers Friedrich Oppermann angebracht, die das städtische Wappen mit zwei Löwen anstelle von Leoparden ausstattete.²⁵⁰ Sie hängt an gleicher Stelle noch heute. Obwohl Oppermann mit Helm, Helmdecke und Stadtzeichen „D“ traditionelle Teile des Wappens brachte, verwarf der Künstler die Schildform und wählte statt dessen ein Hochrechteck, eine meines Erachtens

²⁴⁹ *Deutsche Ortswappen. Preußen. Provinz Hannover, Zeichnungen und Text von Otto Hupp, Bremen o. J., Regierungsbezirk Hildesheim Nr. 8 und Tafel [27]*.

²⁵⁰ Abb. bei Masuch/Fricke: *Veränderungen* (Anm. 163), S. 126; vgl. auch ebd. S. 128 (Kritik an den Löwen).

nicht gelungene Kombination von heraldischen mit nichtheraldischen Elementen.

Wegen der 1973 in Kraft getretenen Gebietsreform änderte die um zahlreiche Dörfer gewachsene Stadt am 14. Februar 1976 ihr Wappen. Nach Ratsbeschluss haben die Leoparden blau bewehrte Klauen und eine blaue Zunge. Das Wappen der Ortschaft Duderstadt, also der Kernstadt ohne die Dörfer, blieb unverändert.²⁵¹ Die offizielle Jubiläums-Gedenkmedaille aus dem Jahre 2004, die an „1075 Jahre Duderstadt“ erinnert, zeigt die Umschrift „Stadt Duderstadt“ und im Bild das barocke Wappen mit Helm, Helmzier und gekröntem „D“; die Leoparden halten ihr Maul geschlossen, Zungen sind nicht zu sehen.²⁵²

In der Gegenwart sind die Fehlentwicklungen des Siegel- und Wappenwesens mit ihren grotesken Auswüchsen zu Beginn des Jahrhunderts korrigiert. Das Wappenbild ist, dem heutigen Geschmack entsprechend, in einfachen und klaren Formen stilisiert. Wie schon 1838, als Helm, Helmdecke und „D“ zwar als Bestandteil des Wappens galten, bei Platzmangel jedoch als entbehrlich angesehen wurden, existiert heute ein „einfaches“ Wappen: zwei goldene Leoparden mit blauen Zungen und Klauen übereinander im roten Feld; der Schild mit waagerechter Oberkante ist unten gerundet. Ein „großes“ Wappen enthält zusätzlich einen Bügelhelm, „D“ in Frakturschrift und eine Helmdecke - alles blau-gelb gestreift.

Die städtischen Siegel führen den Schild mit dem „einfachen“ Wappen, die Inschrift lautet „Stadt Duderstadt“. Irgendwelche Auswirkungen auf die Rechtskraft hat die Gestaltung des Wappens nicht. Die schlichtere Form wird oft auf rechtserheblichen Schriftstücken verwendet (etwa auf Urkunden der Stadtverwaltung), während das „große“ Wappen in der Regel als Schmuck- und Repräsentationsobjekt eingesetzt wird.²⁵³

Das städtische Wappen wird intensiv bei der Selbstdarstellung der Stadt genutzt; Einzelheiten können hier nicht nachgewiesen werden. Nach Renovierungsarbeiten im Stadthaus erhielt die Sitzungssaal-Fassade eine Leuchtschrift und zwei Stadtwappen.²⁵⁴

Die Stadtfarben

Abschließend soll noch auf die Stadtfarben eingegangen werden. Sie sind seit alters her Blau und Gelb wie die des Herzogtums Braunschweig bis 1919. Schon auf dem gläsernen Willkommen von 1602 ist das Wappen der Stadt in Blau und Gelb gehalten, und bis heute wird die Helmdecke in diesen Farben dargestellt. Die städtischen Rechnungen lehren, dass blau-gelb nicht nur auf Wappen Verwendung fand. 1609 wurde mit einer sehr großen Menge (205 Ellen) Taft und

²⁵¹ Steffen, Erich: Chronik der Ortschaft Duderstadt 1973-1993. Duderstadt 1999, S. 42.

²⁵² Eichsfelder Heimatzeitschrift 48 (2004), S. 25 f. (mit Abb.).

²⁵³ Decku, Josef: Deutsche Länder- und Städtewappen. Bonn 1955, S. 44 f., bringt nur die einfachere Form, ebenso die Abb. bei Steinmetz, Landkreis Göttingen ab 1807 (Anm. 174), S. 36.

²⁵⁴ Eichsfelder Heimatstimmen 33 (1989) S. 124.

Seide das Schützenfest ausgeschmückt,²⁵⁵ ähnlich 1610.²⁵⁶ Im 18. Jahrhundert waren die Ratsbediensteten offenkundig blau-gelb uniformiert, denn es wurden immer wieder blaues und gelbes Tuch und blaue Strümpfe abgerechnet.²⁵⁷ Im 16. Jahrhundert waren die Ratsdiener nicht so farbenfroh gekleidet gewesen: Sie trugen schwarzes Tuch zur Sommerkleidung,²⁵⁸ daneben sehr oft auch graues.²⁵⁹ Auch dieses graue Tuch wurde bisweilen zur Sommerkleidung verwendet.²⁶⁰

²⁵⁵ Jaeger: Schützenwesen (Anm. 12), S. 47.

²⁵⁶ StadtA DUD: RB 1610 Bl. 211e.

²⁵⁷ StadtA DUD: Kämmerer-Einnahme-Belege 1740 Beleg 32 Lit. B; ebd. 1744 Beleg 49 Lit.K; ebd. 1764 Beleg 32.

²⁵⁸ StadtA DUD: RB 1562 Bl. 94b I; RB 1533 Bl. 79b I (Laken aus Göttingen für die Sommerkleidung).

²⁵⁹ StadtA DUD: RB 1572 Bl. 249; RB 1574 Bl. 253b; RB 1576 Bl. 224b II, 277 I; RB 1575 Bl. 122 I; RB 1577 Bl. 121 II; RB 1584 Bl. 127 I.

²⁶⁰ StadtA DUD: RB 1571 Bl. 104 II.